

VERGLEICHSTABELLE

<p>Gesetz</p> <p><i>vom 23. Mai 1985</i></p> <p>über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz)</p>	<p>Gesetz</p> <p><i>vom</i></p> <p>über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG)</p>
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Freiburg</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 17, 18, 19, 76 und 77 der Staatsverfassung; nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 17. Mai 1983; auf Antrag dieser Behörde,</p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Freiburg</i></p> <p>gestützt auf die interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); gestützt auf die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007; gestützt auf die Artikel 18, 64 und 67 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004; nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...; auf Antrag dieser Behörde,</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>beschliesst:</i></p>

<p>ERSTER TITEL Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz gilt für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule. ² Es hat zum Gegenstand: a) die Ziele und die Ausrichtung der Schule; b) die Rechte und Pflichten der Schüler und ihrer Eltern; c) das Dienstverhältnis der Lehrer; d) die Gliederung und den allgemeinen Betrieb der Schule; e) die Organisation der Schulkreise; f) die Organisation und die Aufgabe der örtlichen und der kantonalen Schulbehörden; g) die Finanzierung der Schule; h) die Aufsicht über den privaten Unterricht; i) die Schuldienste; j) die Rechtsmittel.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz gilt für die obligatorische Schule, welche die Primarschule und die Orientierungsschule umfasst. ² Es hat zum Gegenstand: a) die Ziele und Aufgaben der Schule; b) die Gliederung und den allgemeinen Betrieb der Schule; c) die Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen und ihrer Eltern; d) die Rolle und das Dienstverhältnis der Lehrpersonen; e) die Rolle und das Dienstverhältnis der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren; f) die Organisation der Schulkreise und die Rolle der örtlichen Schulbehörden; g) die Finanzierung der Schule; h) den privaten Unterricht; i) die Schuldienste; j) die Rechtsmittel; k) die Rolle der kantonalen Behörden.</p>
<p>Art. 2 Aufgabe und Ausrichtung der Schule ¹ Die Schule unterstützt die Eltern in der Ausbildung und der Erziehung ihrer Kinder. ² Sie beruht auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte. ³ Sie trägt dazu bei, dass das Kind sein Land in seiner Vielfalt kennen lernt, und fördert in ihm eine offene Geisteshaltung gegenüber der gesamten menschlichen Gemeinschaft.</p>	<p>Art. 2 Aufgabe und Ausrichtung der Schule ¹ Die Schule erfüllt einen allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichts- und Erziehungsaufgaben. Sie unterstützt darüber hinaus die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung. ² Sie beruht auf einem christlichen Menschenbild, auf der Achtung der Grundrechte des Menschen und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten. ³ Die Schule achtet die konfessionelle und politische Neutralität.</p>

<p>Art. 3 Ziele der Schule</p> <p>Die Schule trägt dazu bei, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Kind seine intellektuellen und schöpferischen Fähigkeiten entfalten kann, indem ihm geholfen wird, die grundlegenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erwerben; b) der Charakter des Kindes geformt und sein Urteilsvermögen gefördert wird; c) die körperlichen Fähigkeiten des Kindes entwickelt werden; d) das Kind sich selbst, den Mitmenschen und der Gesellschaft gegenüber verantwortungsbewusst wird; e) die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gefördert wird. 	<p>Art. 3 Ziele der Schule</p> <p>¹ Die Schule hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Begabungen und Fähigkeiten bestmöglich zu entfalten.</p> <p>² Zu diesem Zweck sorgt die Schule für den Erwerb von Grundkenntnissen und Grundkompetenzen. Zudem fördert sie die Entwicklung einer kulturellen Identität, die auf den universellen Werten Gleichheit, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Freiheit und Verantwortlichkeit beruht.</p> <p>³ Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt.</p> <p>⁴ Die Schule ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern am Ende der Schulpflicht den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II. Sie legt den Grundstein, damit sich die Jugendlichen in die Gesellschaft integrieren, in die Berufswelt eintreten sowie selbstbestimmt und respektvoll gegenüber ihren Mitmenschen leben können.</p>
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder im schulpflichtigen Alter in eine öffentliche oder eine private Schule zu schicken oder ihnen zu Hause Unterricht zu erteilen.</p> <p>² Die Schulpflicht dauert elf Jahre und umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule.</p>	<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihren Kindern im schulpflichtigen Alter den Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule zu ermöglichen oder ihnen zu Hause Unterricht zu erteilen.</p> <p>² Dieses Gesetz legt die Voraussetzungen für den privaten Unterricht oder den Unterricht zu Hause fest.</p> <p>Art. 6 c) Dauer</p> <p>¹ Die Schulpflicht dauert in der Regel elf Jahre.</p> <p>² Die Primarschule, die zwei Kindergartenjahre umfasst, dauert normalerweise acht Jahre.</p> <p>³ Die an die Primarschule anschliessende Orientierungsschule dauert normalerweise drei Jahre.</p>

<p>Art. 5 b) Beginn</p> <p>¹ Die Schulpflicht beginnt, wenn das Kind am 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat.</p> <p>² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.</p> <p>³ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 5 b) Beginn</p> <p>¹ Die Schulpflicht beginnt, wenn das Kind am 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat.</p> <p>² Individuelle Ausnahmen können gestattet werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Der Staatsrat erlässt dazu die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>Art. 6 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Während der obligatorischen Schulzeit ist der Besuch der öffentlichen Schule unentgeltlich.</p> <p>² Wenn die Länge oder die besondere Gefährlichkeit des Schulweges es rechtfertigt, haben die Schüler Anrecht auf unentgeltlichen Transport. Der Staatsrat setzt die Bedingungen für die Anerkennung und die Unentgeltlichkeit der Transporte fest.</p> <p>³ Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich abgegeben. Die Gemeinden können von den Eltern eine Gebühr erheben, welche die Kosten des übrigen abgegebenen Schulmaterials und gewisser Veranstaltungen ganz oder teilweise deckt.</p>	<p>Art. 7 Unentgeltlichkeit der Schule</p> <p>¹ Der Besuch der öffentlichen Schule ist unentgeltlich.</p> <p>² Die Lehrmittel werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich abgegeben. Die Gemeinden können bei den Eltern jedoch eine Gebühr erheben, welche die Kosten des abgegebenen Schulmaterials und gewisser Veranstaltungen ganz oder teilweise deckt.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf unentgeltlichen Transport, wenn die Länge oder die besondere Gefährlichkeit des Schulweges dies rechtfertigt. Der Staatsrat setzt die Anspruchsvoraussetzungen und die Bedingungen für die Unentgeltlichkeit der Schülertransporte fest.</p>
<p>Art. 7 Unterrichtssprache</p> <p>¹ Der Unterricht wird in den Schulkreisen, deren Amtssprache Französisch ist, auf Französisch und in den Schulkreisen, deren Amtssprache Deutsch ist, auf Deutsch erteilt.</p> <p>² Gehören einem Schulkreis entweder eine Gemeinde mit französischer und eine Gemeinde mit deutscher Amtssprache oder eine zweisprachige Gemeinde an, so gewährleisten die Gemeinden des Schulkreises den unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schule in beiden Sprachen.</p>	<p>Art. 8 Unterrichtssprache</p> <p>¹ Variante: Der Unterricht wird in der jeweiligen Amtssprache (Deutsch oder Französisch) der Schulkreise erteilt.</p> <p>² Gehören einem Schulkreis entweder eine Gemeinde mit französischer und eine Gemeinde mit deutscher Amtssprache oder eine zweisprachige Gemeinde an, so gewährleisten die Gemeinden des Schulkreises den unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schule in beiden Sprachen.</p> <p>³ Artikel 9 bleibt vorbehalten.</p> <p>Art. 9 Förderung des Sprachenlernens</p> <p>¹ Der Staat verpflichtet sich, das Sprachenlernen zu fördern; neben der Unterrichtssprache soll auch die Partnersprache sowie mindestens eine zusätzliche Fremdsprache gelernt werden. Dazu erarbeitet die für die obligatorische Schule zuständige Direktion ein allgemeines Konzept für das Sprachenlernen (Sprachenkonzept).</p> <p>² Um die Vorteile der kantonalen Zweisprachigkeit optimal zu nutzen, fördert der Staatsrat besondere Massnahmen wie den Früheinstieg ins Sprachenlernen, die Durchführung integrierter Unterrichtssequenzen in der Partnersprache, Schüleraustausche, zweisprachige Klassen, die Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Partnersprache oder in einer zweisprachigen Klasse. Die Direktion setzt die diesbezüglichen Voraussetzungen und Modalitäten fest.</p>

<p>Art. 8 Ort des Schulbesuchs a) Allgemein</p> <p>Die Schüler besuchen die Schule des Schulkreises, dem ihr Wohnsitzort oder der Ort angehört, der von der Direktion, die für die obligatorische Schule zuständig ist¹⁾ (die Direktion), als ihr ständiger Aufenthaltsort anerkannt wird.</p> <p>¹⁾ Heute: Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.</p>	<p>Art. 10 Ort des Schulbesuchs a) Allgemein</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule des Schulkreises, dem ihr Wohnsitzort oder der Ort angehört, der von der Direktion als ihr ständiger Aufenthaltsort anerkannt wird.</p> <p>² Der Besuch einer Schule in einem anderen Kanton und die Aufnahme ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler werden in interkantonalen Vereinbarungen geregelt.</p>
<p>Art. 9 b) Sonderfälle aa) Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Schulinspektor kann aus sprachlichen Gründen einem Schüler erlauben, die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen.</p> <p>² Der Schulinspektor kann in anderen Fällen einen Schüler ermächtigen oder verpflichten, die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, wenn es dessen Interesse erfordert.</p> <p>³ Im Entscheid wird vermerkt, welcher Schulkreis den Schüler aufzunehmen hat.</p>	<p>Art. 11 b) Sonderfälle aa) Voraussetzungen</p> <p>¹ Das Schulinspektorat kann einer Schülerin oder einem Schüler erlauben, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen.</p> <p>² Das Schulinspektorat kann in anderen Fällen eine Schülerin oder einen Schüler ermächtigen oder verpflichten, die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, wenn dies in ihrem Interesse oder im Interesse der Schule ist.</p> <p>³ Im Entscheid wird vermerkt, welcher Schulkreis die Schülerin oder den Schüler aufzunehmen hat.</p>
<p>Art. 10 bb) Kosten der Gemeinden</p> <p>Im Falle eines Schulkreiswechsels können die Gemeinden, die einen Schüler in ihren Schulkreis aufnehmen, von den Gemeinden des Schulkreises, in dem der Schüler seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, eine angemessene Beteiligung an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb ihrer Schule, mit Ausnahme ihres Anteils an den gemeinsamen Schulkosten, verlangen.</p>	<p>Art. 12 bb) Kosten der Gemeinden</p> <p>¹ Bei einem Schulkreiswechsel können die Gemeinden des Schulkreises, die ein Schulkind aufnehmen, den Gemeinden des Schulkreises, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, die durch diesen Schulkreiswechsel bedingten Mehrkosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.</p> <p>² Erfolgt der Schulkreiswechsel im Interesse der Schule oder von sportlich oder künstlerisch talentierten Schülerinnen bzw. Schülern, so können die Kosten des Schülertransports den Eltern auferlegt werden.</p>
<p>Art. 11 cc) Unentgeltlichkeit</p> <p>Wird der Besuch der Schule eines anderen Kreises aus sprachlichen Gründen erlaubt, entscheiden die Gemeinden des Schulkreises, in dem der Schüler seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, über die Unentgeltlichkeit.</p>	<p>Variante 1</p> <p>Art. 13 cc) Unentgeltlichkeit für die Eltern</p> <p>¹ Wird der Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen erlaubt, entscheiden die Gemeinden des Schulkreises, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, ob dies für die Eltern unentgeltlich ist.</p>

	<p>² Gegebenenfalls wird im Schulreglement der Gemeinde der Höchstbetrag angegeben, der den Eltern in Rechnung gestellt werden darf.</p> <p><u>Variante 2</u></p> <p>Artikel 13 ist aufzuheben, falls die Unentgeltlichkeit auch bei einem Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen gewährt wird. In diesem Fall wird in Artikel 12 präzisiert, dass die Unentgeltlichkeit für die Eltern gewährleistet ist.</p>
<p>Art. 11a Freie öffentliche Schulen Die Gesetzgebung über die Freien öffentlichen Schulen bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 14 Freie öffentliche Schulen Die Gesetzgebung über die Freien öffentlichen Schulen bleibt vorbehalten.</p>
<p>ZWEITER TITEL Gliederung der Schule</p> <p>ERSTES KAPITEL Kindergarten</p>	<p>2. KAPITEL Gliederung der Schule</p>
<p>Art. 12 Eigentliches Ziel Der Kindergarten soll die Erziehung in der Familie ergänzen, die soziale Eingliederung des Kindes fördern sowie dessen Ausdrucks- und Aufnahmefähigkeit entwickeln.</p>	<p><i>Festgehalten in Artikel 15</i></p>
<p>Art. 13 Dauer Der Kindergarten umfasst zwei Stufen und dauert in der Regel zwei Jahre.</p>	<p><i>Festgehalten in Artikel 6</i></p>

<p>ZWEITES KAPITEL Primarschule</p>	
<p>Art. 14 Eigentliches Ziel Die Primarschule soll dem Kind eine Grundausbildung vermitteln und es auf die Orientierungsstufe vorbereiten.</p>	<p>Art. 15 Primarschule a) Ziel ¹ In den ersten Schuljahren wird hauptsächlich das Ziel verfolgt, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu erweitern, die soziale Eingliederung des Kindes zu fördern, grundlegende Sprach- und Mathematikkenntnisse aufzubauen sowie künstlerische und körperliche Fähigkeiten zu fördern. ² In den darauffolgenden Schuljahren werden vor allem die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen erweitert und vertieft, damit das Kind eine solide Grundbildung erwirbt und auf die Orientierungsstufe vorbereitet wird.</p> <p>Art. 16 b) Gliederung Die Primarschule ist in Lernzyklen organisiert, wobei die vier ersten Jahre die Eingangsstufe bilden.</p>
<p>Art. 15 Dauer ¹ Die Primarschule umfasst sechs Unterrichtsstufen und dauert grundsätzlich sechs Jahre. ² ...</p>	<p><i>Festgehalten in Artikel 6</i></p>
<p>DRITTES KAPITEL Orientierungsschule</p>	
<p>Art. 16 Eigentliches Ziel Die Orientierungsschule soll die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und weiterentwickeln. Zudem bezweckt sie die Schul- und Berufsberatung sowie die Vorbereitung auf die Berufsausbildung oder die Mittelschulen.</p>	<p>Art. 17 Orientierungsschule a) Ziel Die Orientierungsschule festigt, vertieft und erweitert die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Zudem unterstützt sie die Schülerinnen und Schülern in der Berufs- und Studienwahl und bereitet sie angemessen auf eine weiterführende Schule oder eine Berufsausbildung vor.</p>
<p>Art. 17 Dauer ¹ Die Orientierungsschule umfasst drei Unterrichtsstufen und dauert grundsätzlich drei Jahre. ² ...</p>	<p><i>Festgehalten in Artikel 6</i></p>

<p>Art. 18 Gliederung</p> <p>¹ Die Orientierungsschule ist in Abteilungen gegliedert, die den Fähigkeiten, den Neigungen und der späteren Ausbildung der Schüler Rechnung tragen.</p> <p>² Der Schüler kann in jede Abteilung eintreten, für die er die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.</p> <p>³ Der Unterricht wird so aufgebaut, dass die Wahl des weiteren Bildungsweges stets begünstigt wird und Abteilungswechsel möglich sind.</p> <p>⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über:</p> <p>a) die Anzahl und die Arten der Abteilungen;</p> <p>b) die Zulassung zu den verschiedenen Abteilungen;</p> <p>c) die Abteilungswechsel;</p> <p>d) die Massnahmen, welche die stetige Wahl des weiteren Bildungsweges begünstigen und Abteilungswechsel ermöglichen sollen.</p>	<p>Art. 18 b) Gliederung</p> <p>¹ Die Orientierungsschule ist in verschiedene Klassentypen gegliedert, die den Fähigkeiten und dem späteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler können in jeden Klassentypus eintreten, für den sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen.</p> <p>³ Der Unterricht ist so aufgebaut, dass die Wahl des weiteren Bildungsweges erleichtert wird und ein Wechsel des Klassentypus möglich ist.</p> <p>⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über:</p> <p>a) die Anzahl und die Arten der Klassentypen;</p> <p>b) die Zulassung zu den verschiedenen Klassentypen;</p> <p>c) den Wechsel des Klassentypus;</p> <p>d) die Massnahmen, welche die Wahl des weiteren Bildungsweges erleichtern und einen Wechsel des Klassentypus ermöglichen sollen.</p>
<p>VIERTES KAPITEL Klein- und Werkklassen</p>	
<p>Art. 19</p> <p>¹ Eigentliches Ziel der Klein- und Werkklassen ist es, den Kindern, die in der Aneignung der Grundkenntnisse und -fertigkeiten nicht genügende Fortschritte zu erzielen vermögen, eine geeignete Ausbildung zu vermitteln.</p> <p>² Sie tragen zur Ausgeglichenheit der Persönlichkeit des Kindes bei und fördern dessen Lernmöglichkeiten.</p> <p>³ Sie sind so abgestuft, dass allen Schülern im schulpflichtigen Alter Unterricht erteilt werden kann.</p> <p>⁴ Verunmöglichen besondere Umstände die Errichtung von Klein- und Werkklassen, so wird die geeignete Ausbildung vom Lehrer mit Unterstützung eines Klein- oder Werkklassenlehrers vermittelt.</p> <p>⁵ Sollte ein Kind anscheinend eine Klein- oder Werkklasse besuchen, so spricht sich der Schulinspektor mit dessen Eltern, dem Lehrer und den betroffenen Schuldiensten aus, um in Übereinstimmung eine Lösung zu finden. Bei einer Meinungsverschiedenheit, die den Interessen des Kindes schadet, entscheidet der Schulinspektor.</p>	<p>Art. 19 Förderklassen</p> <p>¹ Die Förderklassen dienen speziell dazu, Kindern, die bei der Aneignung der Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten ungenügende Lernfortschritte erzielen, einen geeigneten Unterricht zu bieten.</p> <p>² Sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bei und fördern dessen Lernpotenzial.</p> <p>³ Die Förderklassen sind integraler Bestandteil der Primarschule und der Orientierungsschule. Sie sind, je nach Stufe, einem Primarschulkreis oder einem Orientierungsschulkreis angeschlossen</p> <p>⁴ Fehlen in einer Region solche Förderklassen, so erteilt die Lehrperson mit Unterstützung einer Sonderpädagogin bzw. eines Sonderpädagogen den geeigneten Unterricht.</p> <p>⁵ Erscheint der Besuch einer Förderklasse angezeigt, so bespricht sich das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion mit den Eltern, der Lehrperson und gegebenenfalls mit den betreffenden Schuldiensten, um eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion.</p>

Art. 20 Integrationsklassen

¹ In den Integrationsklassen sollen fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler sich die sprachlichen Grundkenntnisse aneignen, die für ihre Integration in die Regelklassen unerlässlich sind.

² Diese Klassen tragen zur schulischen und sozialen Eingliederung der betreffenden Kinder bei.

³ Die Integrationsklassen sind integraler Bestandteil der Primarschule und der Orientierungsschule. Sie sind, je nach Stufe, einem Primarschulkreis oder einem Orientierungsschulkreis angeschlossen.

⁴ Fehlen in einer Region solche Integrationsklassen, so werden die Sprachkurse von der Lehrperson mit Unterstützung einer Lehrperson für den Stützunterricht erteilt.

⁵ Erscheint der Besuch einer Integrationsklasse angezeigt, so bespricht sich das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion mit den Eltern, der Lehrperson und gegebenenfalls mit den betreffenden Schuldiensten, um eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Kommt keine solche zustande, entscheidet das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion.

Art. 21 Relaisklassen

¹ In den Relaisklassen erwerben verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend aus ihrer Schule herausgenommen werden müssen, eine Verhaltens- und Einstellungsänderung.

² Der Relaisklasse liegt ein pädagogisches Konzept zugrunde, das die Fortsetzung des schulischen Lernens bezweckt und zugleich die Schülerin oder den Schüler, mit Unterstützung eines interdisziplinären Teams, zu einer Selbstreflexion hinführt.

³ In den Relaisklassen werden Schülerinnen und Schüler aus der Primarschule und der Orientierungsschule höchstens vier Monate lang aufgenommen, wobei der Aufenthalt einmal verlängert werden kann.

⁴ Die Relaisklassen sind integraler Bestandteil der Primarschule und der Orientierungsschule. Sie sind direkt der Direktion unterstellt.

⁵ Erscheint der Besuch einer Relaisklasse angezeigt, so gelangt das Schulinspektorat oder an der Orientierungsschule die Schuldirektion ans Inspektorat der Orientierungsschule. Dieses entscheidet nach Absprache mit den Eltern und den übrigen betroffenen Schulpartnern über eine Versetzung in eine Relaisklasse.

Art. 22 Sonderklassen

¹ In den Sonderklassen sollen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung oder wegen schweren Verhaltensstörungen keine Regelschule besuchen können, angemessen unterrichtet werden.

	<p>² Die Lehrpersonen, das Personal der Schuldienste und die Schulärztin oder der Schularzt sind dazu verpflichtet, die Eltern und das Schulinspektorat auf Schülerinnen und Schüler hinzuweisen, für die allenfalls eine Sonderschulung in Betracht gezogen werden sollte. In diesem Fall leitet das Schulinspektorat das Dossier des betreffenden Kindes an die Sonderschulinspektorin oder den Sonderschulinspektor weiter.</p> <p>³ Die Aufnahme in eine Sonderklasse sowie die Organisation, der Betrieb des Sonderschulunterrichts und die Aufsicht darüber sind im Gesetz über den Sonderschulunterricht geregelt.</p>
<p>FÜNFTES KAPITEL Schulung in der Regelklasse oder Sonderklasse</p>	
<p>Art. 20 Abklärung</p> <p>Während der Schulpflicht sind die Lehrer, das Personal der Schuldienste und der Schularzt dazu verpflichtet, den Eltern und dem Schulinspektor die Schüler zu melden, die eventuell Sonderschulunterricht benötigen.</p>	<p><i>Festgehalten in Artikel 22</i></p>
<p>Art. 20a Schulung in der Regelklasse a) Grundsatz</p> <p>¹ Wenn es die Umstände erlauben, kann der behinderte oder verhaltensgestörte Schüler, je nach Bedarf mit geeigneter Unterstützung, in einer Regelklasse geschult werden; somit ist er diesem Gesetz unterstellt.</p> <p>² Der Staatsrat legt die Bedingungen, die für die Schulung in der Regelklasse erfüllt sein müssen, sowie die Art der Unterstützung fest.</p>	<p>Art. 23 Integration in die Regelklasse a) Grundsatz</p> <p>¹ Wenn es die Umstände erlauben, können Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung oder mit Verhaltensstörungen – mit geeigneter Unterstützung – in eine Regelklasse integriert werden und sind somit diesem Gesetz unterstellt.</p> <p>² Der Staatsrat legt die Voraussetzungen für die Integration in die Regelklasse sowie die Art der Unterstützung fest.</p>
<p>Art. 20b b) Verfahren</p> <p>Der Schulinspektor entscheidet darüber, ob ein Schüler in der Regelklasse verbleibt oder in eine solche übertritt, sowie über die entsprechenden Einzelheiten. Er spricht sich vorgängig mit den Eltern, dem Lehrer oder dem Orientierungsschuldirektor, den betreffenden Schuldiensten und gegebenenfalls mit dem Sonderschulinspektor sowie dem betreffenden Arzt darüber ab. Er entscheidet auch darüber, welche Hilfsmittel dem Schüler sowie dem Klassenlehrer zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Art. 24 b) Verfahren</p> <p>Das Schulinspektorat entscheidet darüber, ob eine Schülerin oder ein Schüler in eine Regelklasse integriert wird und legt die entsprechenden Einzelheiten fest. Es berät sich vorgängig mit den Eltern, der Lehrperson oder an der Orientierungsschule mit Schuldirektion und gegebenenfalls mit den betreffenden Schuldiensten und mit dem Sonderschulinspektorat sowie der betreffenden Ärztin bzw. dem betreffenden Arzt. Auch entscheidet es darüber, welche Unterstützungsmassnahmen der Schülerin oder dem Schüler sowie der Lehrperson gewährt werden.</p>

<p>Art. 20c Schulung in der Sonderklasse</p> <p>¹ Ein Schüler, der aufgrund einer körperlichen, psychischen, oder geistigen Behinderung oder einem schwer wiegend gestörten Verhalten offensichtlich nicht die Regelschule besuchen kann, wird in einer Sonderklasse geschult.</p> <p>² In diesem Fall leitet der Schulinspektor das Dossier des betreffenden Schülers an den zuständigen Sonderschulinspektor weiter.</p> <p>³ Die Einschulung in eine Sonderklasse und die entsprechende Ausbildung sind im Gesetz über den Sonderschulunterricht geregelt.</p>	<p><i>Festgehalten in Artikel 22</i></p>
<p>Art. 20d Anwendbares Recht</p> <p>¹ Die Organisation und der Betrieb des Sonderschulunterrichts sowie die Aufsicht über ihn sind im Gesetz vom 22. September 1994 über den Sonderschulunterricht geregelt.</p> <p>² Die Finanzierung ist im Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare geregelt.</p>	<p><i>Festgehalten in Artikel 22</i></p>
<p>DRITTER TITEL Allgemeiner Schulbetrieb</p>	<p>3. KAPITEL Allgemeiner Schulbetrieb</p>
<p>Art. 21 Schuljahr</p> <p>¹ Das administrative Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.</p> <p>² Das Schuljahr umfasst mindestens 38 Wochen, aber mindestens 185 Schultage. Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Anzahl und die Dauer der wöchentlichen Lektionen.</p> <p>³ Der Unterricht beginnt zwischen dem 15. August und dem 5. September.</p>	<p>Art. 25 Schuljahr</p> <p>¹ Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.</p> <p>² Der Unterricht beginnt zwischen dem 15. August und dem 31. August.</p> <p>³ Das Schuljahr umfasst mindestens 38 Wochen und in der Regel 185 Schultage.</p> <p>⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Anzahl und die Dauer der wöchentlichen Unterrichtslektionen.</p>

<p>Art. 22 Schulkalender und schulfreie Tage a) Grundsätze</p> <p>¹ Der Schulkalender muss für eine Orientierungsschule und die Schulen der Kindergarten- und der Primarschulkreise, die sie geografisch umfasst, gleich festgelegt sein.</p> <p>² Im Kindergarten und in der Primarschule haben die Schüler ausser an Samstagen, an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen auch am Mittwochnachmittag schulfrei.</p> <p>³ Zusätzlich zu den in Absatz 2 festgelegten Tagen haben die Schüler des Kindergartens und der Primarschule noch an folgenden Tagen schulfrei:</p> <p>a) Die Schüler des 1. Kindergartenjahres haben an vier bis fünf halben Tagen pro Woche schulfrei.</p> <p>b) Die Schüler des 2. Kindergartenjahres haben an zwei bis drei halben Tagen pro Woche schulfrei.</p> <p>c) Die Schüler der ersten zwei Primarschuljahre haben wie folgt einen halben Tag pro Woche schulfrei: Die Klasse wird in zwei Gruppen aufgeteilt, die an unterschiedlichen Halbtagen frei haben.</p> <p>⁴ Die Schüler der Orientierungsschule haben an Samstagen, an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei.</p>	<p>Art. 27 Schulfreie Tage</p> <p>¹ In der Primarschule haben die Schüler jeweils am Mittwochnachmittag, am Samstag, am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei. Der Staatsrat bestimmt die Zahl der zusätzlichen schulfreien Wochentage oder Wochenhalbtage für die Schülerinnen und Schüler der Eingangsstufe.</p> <p>² Die schulfreien Wochentage oder Wochenhalbtage der Schülerinnen und Schüler der Eingangsstufe werden im Schulreglement der Gemeinde festgelegt.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule haben jeweils am Samstag, am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei.</p>
<p>Art. 23 b) Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Direktion erstellt den Schulkalender nach Anhören der Behörden der Schulkreise.</p> <p>² Die schulfreien Wochentage werden im örtlichen Schulreglement bestimmt.</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 26 Schulkalender</p> <p>¹ Die Direktion erstellt den Schulkalender, der für die Primarschulen und die Orientierungsschulen des gesamten Kantons gilt.</p> <p>² Die Direktion kann jedoch regionale Ausnahmen vorsehen, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.</p>
<p>Art. 24 Sonderurlaube</p> <p>Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Klassen oder Schüler.</p>	<p>Art. 28 Sonderurlaub</p> <p>Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler.</p>
<p>Art. 25 Alternierender Unterricht</p> <p>...</p>	

<p>Art. 26 Lehrpläne</p> <p>¹ Die Direktion bestimmt die Lehrpläne und setzt die Anzahl der wöchentlichen Lektionen für jedes Unterrichtsfach fest.</p> <p>² Die Lehrpläne werden veröffentlicht.</p>	<p>Art. 29 Lehrpläne und Lehrmittel</p> <p>¹ Die Direktion bestimmt die Lehrpläne und setzt die Anzahl der wöchentlichen Lektionen für jedes Unterrichtsfach fest, wobei sie sich auf den Westschweizer Lehrplan bzw. den Lehrplan 21 stützt.</p> <p>² Die Direktion erstellt zudem eine Liste der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel.</p>
<p>Art. 27 Religionsunterricht und Bibelunterricht</p> <p>¹ Während der obligatorischen Schulzeit umfasst der wöchentliche Stundenplan eine bestimmte Zeit, die den anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht zur Verfügung steht. Die anerkannten Kirchen haben das Recht, zu diesem Zweck die Schulräumlichkeiten zu benützen. Der Staat kann sich in der Art und Weise, die durch Vereinbarung festgelegt wird, an der Vergütung des Religionsunterrichts beteiligen.</p> <p>² Während der Primarschulzeit wird den Schülern Bibelunterricht erteilt, dessen Inhalt von den anerkannten Kirchen festgelegt wird.</p> <p>³ Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht und den Bibelunterricht nicht besuchen.</p> <p>⁴ Die durch die Sondergesetzgebung anderen Religionsgemeinschaften gewährten Vorrechte bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 30 Religions- und Bibelunterricht</p> <p>¹ Im wöchentlichen Stundenplan der obligatorischen Schule ist eine bestimmte Zeit für den Religionsunterricht durch die anerkannten Kirchen vorgesehen. Die anerkannten Kirchen haben das Recht, für den Religionsunterricht die Schulräumlichkeiten zu benützen. Der Staat kann sich an der Vergütung des Religionsunterrichts beteiligen, wobei die Einzelheiten der Beteiligung in einer Vereinbarung geregelt werden. In dieser Vereinbarung wird auch das Dienstverhältnis der mit dem Religionsunterricht betrauten Personen festgelegt.</p> <p>² Vom 3. bis zum 8. Schuljahr wird den Schülerinnen und Schülern Bibelunterricht erteilt, dessen Inhalt von den anerkannten Kirchen festgelegt wird.</p> <p>³ Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihr Kind den Religionsunterricht und/oder den Bibelunterricht nicht besuchen wird. Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können diese Erklärung auch selber abgeben.</p>
<p>Art. 28 Klassenbestände</p> <p>Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Klassenbestände.</p>	<p>Art. 31 Klassenbestände</p> <p>Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Klassenbestände.</p>
<p>Art. 29 Errichtung, Zusammenlegung, Teilung und Aufhebung von Klassen</p> <p>¹ Die Direktion entscheidet auf Antrag der Behörden des Schulkreises über die Errichtung, die Zusammenlegung, die Teilung oder die Aufhebung von Klassen.</p> <p>² Bewirkt der Entscheid eine Änderung der Schulkreisgrenzen oder die vollständige Aufhebung des Unterrichts in einer Gemeinde, so ist der Staatsrat zuständig.</p> <p>³ Die Gemeinden können jedoch trotz ungenügender Schülerbestände mit Einwilligung der Direktion Klassen errichten oder weiter bestehen lassen. In diesem Fall tragen sie die entsprechenden Kosten.</p>	<p>Art. 32 Eröffnung, Schliessung und Beibehaltung von Klassen</p> <p>¹ Die Direktion entscheidet nach vorheriger Absprache mit den örtlichen Schulbehörden über die Eröffnung, die Schliessung und die Beibehaltung von Klassen.</p> <p>² Hat der Entscheid eine Änderung der Schulkreisgrenzen oder die endgültige Aufhebung des Schulunterrichts in einer Gemeinde zur Folge, so ist der Staatsrat zuständig.</p> <p>³ Auch bei ungenügenden Schülerbeständen können die Gemeinden mit Einwilligung der Direktion Klassen eröffnen oder weiterführen. In diesem Fall haben sie jedoch die anfallenden Kosten zu tragen.</p>

	<p>Art. 33 Schulmediation</p> <p>Die Schulen des obligatorischen Unterrichts können einen Schulmediationsdienst einrichten. Die Direktion legt die entsprechenden Voraussetzungen und Modalitäten fest.</p>
<p>VIERTER TITEL Eltern und Schüler</p> <p>ERSTES KAPITEL Eltern</p>	<p>4. KAPITEL Eltern</p>
<p>Art. 30 Begriff</p> <p>Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, welche die elterliche Gewalt über einen Schüler unmittelbar oder als Vertreter ausüben.</p>	<p>Art. 34 Begriff</p> <p>¹ Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p> <p>² Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat in der Regel das Recht, Auskünfte über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers einzuholen.</p> <p>Art. 35 Aufenthalt und Niederlassung der Eltern</p> <p>¹ Die Schule nimmt alle Kinder auf, die im Kanton wohnhaft sind, unabhängig von der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung ihrer Eltern.</p> <p>² Die Einschulung eines Kindes berührt die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung seiner Eltern nicht.</p> <p>³ Die Schule führt keine Statistik über die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung der Eltern und erteilt auch keine diesbezüglichen Auskünfte.</p>

<p>Art. 31 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule</p> <p>¹ Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich.</p> <p>² Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schüler zusammen.</p> <p>³ Die Eltern sind in den Schulkommissionen, in den Schulvorständen und im Erziehungsrat vertreten.</p> <p>⁴ Die Eltern werden, direkt oder über ihre Vereinigungen, zu den Gesetzes- und Reglementsentwürfen, die für sie von besonderem Interesse sind, befragt.</p> <p>⁵ Die Direktion fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und erteilt diesbezüglich Weisungen.</p>	<p>Art. 36 Zusammenarbeit von Eltern und Schule</p> <p>¹ Die Eltern sind für die Erziehung ihres Kindes erstverantwortlich. Sie helfen der Schule in ihrer pädagogischen Aufgabe, während die Schule ihrerseits die Erziehungsarbeit der Eltern unterstützt und verstärkt.</p> <p>² Die Direktion sorgt dafür, dass die Eltern regelmässig über wichtige schulische Massnahmen, die der Kanton verabschiedet, informiert werden. Sie werden zudem direkt oder über ihre Vereinigungen zu Gesetzes- und Reglementsvorlagen, die für sie von besonderem Interesse sind, befragt.</p> <p>³ Die Lehrpersonen informieren die Eltern regelmässig über die schulische Entwicklung ihres Kindes und über seinen weiteren Bildungsverlauf. Im Gegenzug unterrichten die Eltern die Lehrpersonen über alle wichtigen Ereignisse, welche einen Einfluss auf die schulische Situation ihres Kindes haben könnten.</p> <p>⁴ Die Eltern halten sich an die Erwartungen der Schule, insbesondere der Lehrpersonen. Bei Konflikten können sie sich an die Schulbehörden wenden.</p> <p>⁵ Bevor ein Entscheid getroffen wird, der die Stellung des Kindes beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, werden die Eltern angehört.</p> <p>⁶ Sie sind in den Schulkommissionen und in den Schulvorständen vertreten.</p>
<p>Art. 32 Verletzung der Schulpflichten</p> <p>Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamtman mit einer Busse von 50 bis 5000 Franken bestraft.</p>	<p>Art. 37 Verletzung der Schulpflichten</p> <p>¹ Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr Kind die Schule besucht.</p> <p>² Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen – genehmigten – Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamt mit einer Busse von 50 bis 5000 Franken bestraft.</p> <p>³ Sobald der oberamtliche Entscheid definitiv und rechtskräftig ist, wird er der Direktion mitgeteilt.</p>

<p>ZWEITES KAPITEL Schüler</p>	<p>5. KAPITEL Schülerinnen und Schüler</p>
<p>Art. 33 Recht auf Unterricht</p> <p>¹ Jedes schulpflichtige Kind hat das Recht auf einen Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht.</p> <p>² ...</p> <p>³ Mädchen und Knaben sind dieselben Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten.</p> <p>⁴ Die Schule hilft den Schülern in Schwierigkeiten durch geeignete Massnahmen.</p> <p>⁵ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Zulassung und die Einschreibung der Schüler.</p>	<p>Art. 38 Rechte der Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Jedes Kind im obligatorischen Schulalter hat das Recht, einen Unterricht zu erhalten, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht.</p> <p>² Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Achtung ihrer Person. Keine Schülerin und kein Schüler darf diskriminiert werden.</p> <p>Art. 40 Unterstützungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Schule unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen mit geeigneten pädagogischen Massnahmen.</p> <p>² Die Direktion kann eine besondere Organisation des Unterrichts für diese Schülerinnen und Schüler bewilligen.</p> <p>³ Haben die Massnahmen für sportlich oder künstlerisch talentierte Schülerinnen und Schüler Mehrkosten zur Folge, so kann von den Eltern eine Beteiligung gefordert werden.</p> <p>⁴ Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen für die Unterstützungsmassnahmen.</p>
<p>Art. 34 Verlängerung der Schulzeit</p> <p>¹ Der Schuldirektor kann einem Schüler erlauben, nach Ende seiner obligatorischen Schulzeit die Orientierungsschule während eines ersten und ausnahmsweise während eines zweiten zusätzlichen Jahres zu besuchen.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Unentgeltlichkeit und den Ort des Schulbesuches während der obligatorischen Schulzeit sind anwendbar. Die Unentgeltlichkeit ist, mit Ausnahme der Kosten für den Transport von einem Schulkreis in einen andern, auch gewährleistet, wenn der Besuch einer Schule der andern Sprache des Kantons erlaubt wird, um das Erlernen dieser Sprache zu fördern.</p>	<p>Art. 41 Verlängerung der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schuldirektion kann einer Schülerin oder einem Schüler bewilligen, am Ende ihrer oder seiner obligatorischen Schulzeit ein erstes und, ausnahmsweise, ein zweites zusätzliches Schuljahr zu besuchen.</p> <p>² Die Bestimmungen zur Unentgeltlichkeit und zum Ort des Schulbesuchs während der obligatorischen Schulzeit sind anwendbar.</p> <p>³ Die Direktion erlässt Bestimmungen für die Gewährung dieser Verlängerung.</p>
<p>Art. 35 Pflichten der Schüler</p> <p>Die Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die Weisungen zu befolgen, die ihnen die Lehrer und die Schulbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen.</p>	<p>Art. 39 Pflichten der Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Schule zu besuchen und die Anweisungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden zu befolgen, welche diese im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen.</p> <p>² Sie müssen den Lehrpersonen, dem Schulpersonal und den Schulbehörden sowie</p>

	ihren Mitschülerinnen und Mitschülern Respekt entgegenbringen.
<p>Art. 36 Form der Entscheide</p> <p>Jeder Entscheid, der die Stellung eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, unterliegt der Schriftform.</p>	<p>Art. 46 Form der Entscheide</p> <p>¹ Jeder Entscheid, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schüler beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, muss schriftlich erfolgen.</p> <p>² Die Lehrperson wird über Entscheide informiert, die ihre Schülerinnen und Schüler betreffen.</p>
<p>Art. 37 Lehrpraktikum</p> <p>Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Schulinspektor einem Schüler erlauben, während des neunten Schuljahres ausserhalb der Schule ein Lehrpraktikum zu machen.</p>	<p>Art. 42 Ausbildungspraktikum</p> <p>¹ Wenn besondere Umständen dies erfordern, kann das Inspektorat der Orientierungsschule einer Schülerin oder einem Schüler im letzten Schuljahr ein ausserschulisches Ausbildungspraktikum bewilligen.</p> <p>² Der Staatsrat legt die Bedingungen und Modalitäten für die Bewilligung eines solchen Praktikums fest.</p>
<p>Art. 38 Beurteilung</p> <p>¹ Die Schularbeit wird periodisch beurteilt. Die Beurteilung ist dem Schüler und seinen Eltern mitzuteilen.</p> <p>² Die Direktion erlässt Bestimmungen über die Beurteilungsmethoden und über die Form der Mitteilung.</p>	<p>Art. 43 Beurteilung</p> <p>¹ Die Schularbeit ist Gegenstand einer regelmässigen Beurteilung, die den einzelnen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern mitgeteilt wird.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler legen ausserdem nationale Referenztests und kantonsübergreifende sowie kantonale Prüfungen ab. So wird zu verschiedenen Zeitpunkten der obligatorischen Schulzeit überprüft, ob die nationalen Bildungsstandards und die in den Lehrplänen festgelegten Ziele erreicht wurden.</p> <p>³ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über den Inhalt, die Kriterien und die Mitteilungsform der Beurteilung. Er legt ausserdem fest, in welchen Fällen besondere Beurteilungsregeln angewendet werden können.</p>

<p>Art. 39 Übertritt in eine andere Klasse</p> <p>¹ Die Schularbeit, die Fähigkeiten und das Alter des Schülers sind für seinen Übertritt von einer Klasse zu einer anderen und von der Primar- in die Orientierungsschule massgebend.</p> <p>² Zuständig sind:</p> <p>a) der Primarlehrer für die Beförderung innerhalb des Kindergartens und der Primarschule;</p> <p>b) der Primarschulinspektor für die Beförderung von der Primar- in die Orientierungsschule;</p> <p>c) der Schuldirektor für die Beförderung und den Abteilungswechsel in der Orientierungsschule;</p> <p>d) der Schulinspektor für den Wechsel der Schulart.</p> <p>³ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren des Übertrittes von einer Klasse zur andern.</p>	<p>Art. 44 Übertritt von einer Klasse in die nächste</p> <p>¹ Massgebend für den Übertritt von einer Klasse in die nächste und auch für den Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule sind die Schularbeit, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Alter der Schülerin oder des Schülers.</p> <p>² Zuständig sind:</p> <p>a) für die Promotion in der Primarschule: die Lehrerin oder der Lehrer;</p> <p>b) für die Promotion von der Primarschule in die Orientierungsschule: die Lehrerin oder der Lehrer;</p> <p>c) für die Promotion, die Zuweisung und den Wechsel des Klassentypus der Orientierungsschule: die Direktorin oder der Direktor der Schule.</p> <p>³ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Übertritt von einer Klasse in die nächste. Er legt zudem fest, in welchen Fällen besondere Übertrittsregeln angewendet werden können.</p>
<p>Art. 40 Gesundheit der Schüler</p> <p>¹ Die Lehrer und die örtlichen Schulbehörden sind in Zusammenarbeit mit den Eltern für die Gesundheit der Schüler besorgt. Die Themen und Probleme im Zusammenhang mit der Gesundheit und der Prävention schädlicher Verhaltensweisen, insbesondere der Drogenabhängigkeit und der Gewalt, werden nach Programmen behandelt, die von der Direktion in Zusammenarbeit mit der Direktion, die für Gesundheitsförderung und Prävention zuständig ist¹⁾, erarbeitet und aktualisiert werden.</p> <p>² Die Schüler werden regelmässig ärztlichen und zahnärztlichen Kontrollen unterzogen. Die Behörden der Schulkreise organisieren den schulmedizinischen Dienst gemäss den Weisungen der Direktion, die für Gesundheitsförderung und Prävention zuständig ist.</p> <p>³ Die Aufsicht ist Sache der Direktion, die für Gesundheitsförderung und Prävention zuständig ist.</p> <p>⁴ Die Direktion, die für die obligatorische Schule zuständig ist²⁾, ist besorgt, dass die Schulräumlichkeiten hygienisch und den Bedürfnissen der Kinder angepasst sind und den üblichen Sicherheitsvorschriften entsprechen.</p> <p>¹⁾ Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.</p> <p>²⁾ Heute: Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.</p>	<p>Art. 47 Gesundheit der Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Die Lehrpersonen und die Schulbehörden sorgen in Zusammenarbeit mit den Eltern für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Wichtige Themen- und Problembereiche der Gesundheit sowie der Prävention von Risikoverhalten, insbesondere von Sucht und Gewalt, werden auf der Grundlage eines allgemeinen Konzepts bearbeitet. Dieses Konzept hat die Direktion zusammen mit der Direktion, die mit der Gesundheitsförderung und Prävention betraut ist, entwickelt.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler werden regelmässig ärztlich und zahnärztlich untersucht. Die örtlichen Schulbehörden führen diese Kontrollen nach den Weisungen und unter der Aufsicht der für die Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Direktion durch.</p> <p>³ Die örtlichen Schulbehörden stellen ebenfalls sicher, dass die Schulräume und Schulanlagen den Schülerinnen und Schülern angepasst werden und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.</p>

<p>Art. 41 Schutz der Privatsphäre</p> <p>Es ist den Lehrern, den Mitgliedern der Schulbehörden und den Mitarbeitern der Schuldienste untersagt, Informationen zu verbreiten, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit über Gegebenheiten aus dem Privatbereich der Schüler oder ihrer Angehörigen erfahren haben.</p>	<p>Art. 48 Schutz der Privatsphäre</p> <p>Den Lehrpersonen, dem sozialpädagogischen Personal, den Mitgliedern der Schulbehörden und dem Personal der Schuldienste ist es untersagt, Informationen aus dem Privatbereich der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Angehörigen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben, an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>Art. 49 Datenbanken oder Schülerdateien</p> <p>¹ Das Erstellen von Datenbanken oder Dateien über die Schülerinnen und Schüler ist nur erlaubt, wenn damit ihr schulischer Werdegang verfolgt werden kann, die Steuerung des Schulsystems erleichtert wird, statistische Zwecke verfolgt werden oder dies zur Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung erfolgt.</p> <p>² Die Direktion erlässt Bestimmungen über den Inhalt der Datenbanken und Dateien, die Zugangsmodalitäten und die Datenübermittlung.</p> <p>³ Vorbehaltlich der kantonalen Bestimmungen über die Aufbewahrung werden die Daten vernichtet, sobald die Schülerin oder der Schüler die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat. Ausgenommen davon sind die Leistungsbeurteilungen. Diese werden zwanzig Jahre lang im Gemeindearchiv aufbewahrt.</p>
<p>Art. 42 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegen den Schüler, der schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzt, indem er insbesondere dem Unterricht fernbleibt, die Anordnung der Lehrer oder der Schulbehörden nicht befolgt oder den Unterricht stört, werden Disziplinar massnahmen getroffen.</p> <p>² Die Disziplinar massnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. Misshandlungen und Körperstrafen sind verboten.</p> <p>³ Die schwerste Disziplinar massnahme ist, während der obligatorischen Schulzeit, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und, während der verlängerten Schulzeit, der Ausschluss. Sie wird vom Schulinspektor ausgesprochen.</p> <p>⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.</p>	<p>Art. 45 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen, insbesondere dem Unterricht fernbleiben, sich nicht an die Anweisungen der Lehrpersonen oder der Schulbehörden halten, den Unterricht oder den guten Betrieb der Schule stören, können Disziplinar massnahmen getroffen werden.</p> <p>² Disziplinar massnahmen müssen aus erzieherischen Gründen getroffen werden. Sie wahren die Würde und die physische und psychische Integrität der Schülerin oder des Schülers.</p> <p>³ Die strengste Disziplinar massnahme während der obligatorischen Schule ist der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht für höchstens drei Wochen in einem Schuljahr, der einmal verlängert werden kann, sowie während der verlängerten Schulzeit der definitive Ausschluss. Diese Massnahme wird vom Schulinspektorat ausgesprochen.</p> <p>⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Disziplinar massnahmen, die Zuständigkeit und das Disziplinarverfahren.</p>

<p>FÜNFTER TITEL Lehrer</p>	<p>6. KAPITEL Lehrerinnen und Lehrer</p>
<p>Art. 43 Aufgabe</p> <p>¹ Der Lehrer ist beauftragt, die ihm anvertrauten Schüler auszubilden und zu erziehen. Er erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern und unter der Leitung der Schulbehörden.</p> <p>² Er leitet die Klasse und nimmt seine Verantwortlichkeiten als Lehrer und Erzieher gemäss den Grundsätzen wahr, die im vorliegenden Gesetz umschrieben sind.</p> <p>³ Er enthält sich gegenüber seinen Schülern jeglicher ideologischen Propaganda und jeglicher diskriminierenden Handlung.</p> <p>⁴ Er ist um seine ständige Fortbildung besorgt.</p>	<p>Art. 50 Funktion</p> <p>¹ Die Lehrerin und Lehrer haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen. Sie erfüllen diese Aufgabe unter der Leitung der Schulbehörden und in Zusammenarbeit mit den Eltern.</p> <p>² Sie führen ihre Klassen und nehmen gemäss den in diesem Gesetz festgelegten Grundsätzen ihre pädagogischen Pflichten wahr.</p> <p>³ Sie achten die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schülern und vermeiden jede Form von Diskriminierung und Propaganda.</p> <p>⁴ In Ausübung ihrer Tätigkeit sollen Lehrerinnen und Lehrer aktiv am Schulleben teilnehmen und sich für den guten Betrieb der Schule einsetzen.</p> <p>⁵ Sie sind für ihre persönliche Weiterbildung besorgt.</p>
<p>Art. 44 Dienstverhältnis</p> <p>Die Lehrer des Kindergartens, der Primarschule und der Orientierungsschule unterstehen der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals.</p>	<p>Art. 51 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer unterstehen der Gesetzgebung für das Staatspersonal, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nicht andere oder ergänzende Vorschriften festgelegt sind.</p> <p>² Sie sind in der Primarschule der Schulinspektorin oder dem Schulinspektor, in der Orientierungsschule der Direktorin oder dem Direktor der Schule unterstellt. Sie haben sich den Entscheiden der Schulleiterin oder des Schulleiters und der örtlichen Schulbehörden zu fügen, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben.</p>
<p>Art. 45 Anstellung und Ernennung</p> <p>¹ Die Lehrer in den Kindergarten- und Primarschulstufen werden auf Antrag der Schulbehörden und des Schulinspektors, in der Orientierungsschule auf Antrag des Schulvorstandes und des Schuldirektors von der Direktion angestellt.</p> <p>² Für Anstellungen für eine bestimmte Dauer oder für eine Stellvertretung ist im Kindergarten und in der Primarschule der Schulinspektor und in der Orientierungsschule der Schuldirektor zuständig.</p> <p>³ Die Bewerber müssen über eine angemessene wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung verfügen.</p>	<p>Art. 52 Anstellung und Ausbildung</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer werden an der Primarschule auf Antrag der örtlichen Schulbehörden, der Schulleitung, des Schulinspektorats und des Amtes und an der Orientierungsschule auf Antrag des Schulvorstands, Schuldirektion und des Amtes von der Direktion angestellt.</p> <p>² Die Direktion kann eine Lehrperson, deren Stelle in einem bestimmten Schulkreis aufgehoben wurde, nach Konsultation der örtlichen Schulbehörden wieder anstellen.</p> <p>³ Für die Anstellung von Lehrpersonen für eine Dauer von weniger als einem Jahr ist in der Primarschule das Schulinspektorat und in der Orientierungsschule die Schuldirektion zuständig.</p>

	<p>⁴ Die Lehrpersonen müssen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die entsprechende Stufe und den entsprechenden Schultyp besitzen.</p> <p>⁵ Die Direktion ist zuständig für Entscheide über die Anerkennung von Ausbildungen, die nicht den in Absatz 4 festgelegten Bedingungen entsprechen, sowie für die Rechte und Pflichten, die eine solche Anerkennung mit sich bringt.</p> <p>Art. 53 Strafreregister</p> <p>Bei der ersten Anstellung im Kanton oder einer Wiederanstellung nach einem Beschäftigungsunterbruch von drei und mehr Jahren muss die Lehrerin oder der Lehrer der Anstellungsbehörde einen Strafregisterauszug vorlegen.</p> <p>Art. 54 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Bei der Anstellung verfügen die Lehrerin oder der Lehrer über eine Unterrichtsberechtigung, die der gewählten Unterrichtsstufe und dem gewählten Unterrichtstyp entspricht. Der Anstellungsvertrag gilt als Unterrichtsberechtigung.</p> <p>² Die Unterrichtsberechtigung endet mit dem Ablauf des Vertrags oder mit ihrem Entzug, und zwar unabhängig davon, welche Behörde die Massnahme ausgesprochen hat.</p> <p>Art. 55 Entzug der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Die Direktion kann die Unterrichtsberechtigung vorübergehend oder endgültig entziehen, wenn eine Lehrperson folgenschwere Handlungen begangen hat, die mit ihrer Funktion unvereinbar sind oder welche die Sicherheit oder den Ruf der Schule erheblich gefährden können, oder wenn die Lehrperson infolge von Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder schweren psychischen Störungen nicht mehr in der Lage ist, ihre Funktion auszuüben.</p> <p>² Die Unterrichtsberechtigung kann nur im Anschluss an ein der Gesetzgebung über das Staatspersonal entsprechendes administratives Verfahren oder nach einem Rücktritt aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe entzogen werden.</p> <p>³ Der Entzug der Unterrichtsberechtigung wird der EDK zur Aufnahme in die interkantonale Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemeldet.</p> <p>⁴ Das Eintragen und Löschen, die Rechtsmittel und der Zugang zur Liste werden in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen geregelt.</p>
<p>Art. 46 Anstellungsdauer</p> <p>Die Lehrer können für eine unbestimmte oder eine bestimmte Dauer angestellt werden.</p>	<p><i>Ist im Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal aufgeführt</i></p>

<p>Art. 47 Rücktritt</p> <p>¹ Die für eine unbestimmte Dauer angestellten Lehrer können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen.</p> <p>² Der Rücktritt wird auf Ende eines Schuljahres erklärt. Ein Rücktritt auf einen anderen Zeitpunkt kann eingereicht werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Parteien ihn vereinbaren.</p>	<p><i>Fällt in den Anwendungsbereich des Reglements vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal</i></p>
<p>Art. 48 Vernehmlassung vor der Entlassung</p> <p>Bevor die Behörde das Dienstverhältnis eines Lehrers auflöst, holt sie die gleichen Anträge ein, die für die Anstellung vorgesehen sind.</p>	<p>Art. 56 Ordentliche Kündigung</p> <p>Bevor einer Lehrerin oder einem Lehrer gekündigt wird, holt die Direktion wiederum die Stellungnahmen ein, die für die Anstellung erforderlich sind.</p>
<p>Art. 49 Ferien</p> <p>Die Lehrer haben Anrecht auf mindestens sieben Wochen Ferien, wovon vier aufeinander folgende im Sommer.</p>	<p><i>Ist im Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal aufgeführt</i></p>
<p>Art. 50 Fortbildungskurse</p> <p>¹ Die Direktion kann die Lehrer, unter Vorbehalt von Artikel 49, zum Besuch von Fortbildungskursen verpflichten.</p> <p>² Der Staat übernimmt die Kosten der obligatorischen Fortbildungskurse und ihres Besuches. Er kann die Kosten freiwilliger Fortbildungskurse und ihres Besuches ganz oder teilweise übernehmen oder solche Kurse subventionieren.</p>	<p><i>Ist im Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal aufgeführt</i></p>
<p>Art. 51 Anhörung der Lehrer</p> <p>¹ Die Lehrer müssen in wichtigen Angelegenheiten von den örtlichen Schulbehörden befragt werden.</p> <p>² Sie können den Schulbehörden Vorschläge unterbreiten.</p> <p>³ Mindestens ein Vertreter der Lehrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission und des Schulvorstandes teil.</p> <p>⁴ Die Lehrer sind im Erziehungsrat vertreten.</p>	<p>Art. 57 Anhörung und Vertretung</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer werden in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung von der örtlichen Schulbehörde, der Schulleitung und der Schuldirektion angehört.</p> <p>² Sie können Vorschläge unterbreiten.</p> <p>³ Die Vertreterin oder der Vertreter der örtlichen Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission und dem Schulvorstand teil.</p>

<p>Art. 52 Berufsverbände</p> <p>¹ Die vom Staatsrat anerkannten Berufsverbände werden von der Direktion in den wichtigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und in den Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der Lehrer betreffen, befragt.</p> <p>² Die Direktion kann ihnen besondere Aufgaben, namentlich die Organisation von Fortbildungskursen, übertragen.</p>	<p>Art. 58 Berufsverbände</p> <p>¹ Die vom Staatsrat anerkannten Berufsverbände werden in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und in Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der Lehrpersonen betreffen, von der Direktion angehört.</p> <p>² Sie können der Direktion Anträge unterbreiten.</p>
	<p>Art. 59 Öffentliches Amt</p> <p>Lehrerinnen und Lehrer können weder die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für das Schulamt zuständig ist, übernehmen noch Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein. Als Vertreterinnen und Vertreter der Lehrpersonen können sie allerdings in einer Schulkommission oder in einem Schulvorstand Einsitz nehmen.</p>
	<p>7. KAPITEL</p> <p>Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarschule</p> <p>Art. 60 Grundsatz</p> <p>In allen Primarschulkreisen und Quartierschulen besteht eine Schulleitung.</p> <p>Art. 61 Funktion</p> <p>¹ Die Schulleitung setzt sich für den guten Betrieb der Schule ein und ist für alles zuständig, was das Schulleben und die pädagogische Führung, die Organisation und die Verwaltung der Schule, ihre Vertretung und Kommunikation sowie die Personalführung betrifft, sofern die Schulgesetzgebung oder diejenige über das Staatspersonal diese Befugnisse nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehält.</p> <p>² Sie erfüllt diese Aufgaben unter der Leitung des Schulinspektorats und in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden.</p> <p>Art. 62 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt.</p> <p>² Sie unterstehen dem Schulinspektorat und müssen sich nach den Entscheiden der örtlichen Schulbehörden richten, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen.</p>

	<p>Art. 63 Anstellung und Ausbildung</p> <p>¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden auf Antrag der örtlichen Schulbehörden, des Schulinspektorats und des Amts von der Direktion angestellt.</p> <p>² Sie verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung und haben eine angemessene Zusatzausbildung absolviert.</p> <p>Art. 64 Ordentliche Kündigung</p> <p>Bevor einer Schulleiterin oder einem Schulleiter gekündigt wird, holt die Direktion wiederum die Stellungnahmen ein, die für die Anstellung vorgeschrieben sind.</p> <p>Art. 65 Öffentliches Amt</p> <p>Schulleiterinnen und Schulleiter können weder die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für das Schulamt zuständig ist, übernehmen noch Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein. In ihrer eigenen Funktion können sie allerdings in einer Schulkommission oder in einem Schulvorstand Einsitz nehmen.</p>
<p>SECHSTER TITEL Örtliche Organisation der Schule</p> <p>ERSTES KAPITEL Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>10. KAPITEL Örtliche Organisation der Schule</p>
<p>Art. 53 Aufgaben der Gemeinden a) Allgemein</p> <p>Die Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind die obligatorische Ausbildung erhält.</p>	<p>Art. 82 Aufgaben der Gemeinden a) Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind den obligatorischen Unterricht erhält.</p> <p>² Sie erfüllen die von der Schulgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben und treffen die Entscheide, für die sie gemäss Schulgesetzgebung zuständig sind. Die Entscheide können mit einer Beschwerde an das Oberamt angefochten werden.</p>

<p>Art. 54 b) Im Besonderen</p> <p>¹ Die Gemeinden müssen über eine Schule verfügen und für deren guten Betrieb sorgen.</p> <p>² Im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit müssen sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein örtliches Schulreglement erlassen; b) die Schulräume erwerben, bauen oder mieten und unterhalten; c) den Lehrern und den Schülern das nötige Schulmaterial abgeben; d) für den Schülertransport sorgen; e) eine Schulbibliothek errichten und unterhalten; f) das Schuljahr organisieren. 	<p>Art. 83 b) Besondere Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden garantieren ein Unterrichtsangebot und sorgen für einen guten Schulbetrieb.</p> <p>² In ihrer administrativen Tätigkeit erfüllen sie unter anderem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie erlassen ein Schulreglement; b) sie erwerben, errichten oder mieten Schulräume und Schulanlagen und sorgen für deren Ausstattung und Unterhalt; c) sie stellen den Lehrpersonen sowie den Schülern und Schülerinnen Lehrmittel, Lehr- und Lernmaterialien und das nötige Schulmaterial zur Verfügung; d) sie organisieren den Schülertransport; e) sie ermöglichen den Zugang zu einer Schulbibliothek; f) sie sorgen für die Organisation des Schuljahrs; g) sie bieten eine bedarfsgerechte, zweckmässige ausserschulische Betreuung der Schüler und Schülerinnen an.
<p>Art. 55 Schulkreise</p> <p>a) Begriff</p> <p>Der Schulkreis ist das Gebiet, das für die Errichtung und die Verwaltung eines Kindergartens, einer Primarschule oder einer Orientierungsschule abgegrenzt ist.</p>	<p>Art. 84 Schulkreise und Quartierschulen</p> <p>a) Definitionen</p> <p>¹ Der Schulkreis besteht aus dem Gebiet, das eine oder mehrere Gemeinden umfasst und auf dem eine Primarschule und eine komplette Orientierungsschule eingerichtet und dauerhaft betrieben werden können.</p> <p>² Die Direktion kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in Absatz 1 genehmigen, sofern dies durch besondere Umstände wie die Beschaffenheit des Ortes oder die Schwierigkeit, rationelle und kostengünstige Schülertransporte zu organisieren, gerechtfertigt ist.</p> <p>³ Gibt es auf dem Gebiet eines Schulkreises mehr als eine vollständig, dauerhaft betriebene Schule, so kann die Direktion diese Schulen als Quartierschulen anerkennen.</p>

<p>Art. 56 b) Kindergarten und Primarschule</p> <p>¹ Jede Gemeinde bildet einen Kindergarten- und einen Primarschulkreis. Falls jedoch die Bestände nicht zur Bildung einer vollständigen Schule ausreichen oder falls es die örtlichen Verhältnisse erfordern, so umfasst der Kindergarten- oder Primarschulkreis einen Teil oder die Gesamtheit des Gebietes einer oder mehrerer Gemeinden.</p> <p>² Die Gemeinden bestimmen die Grenzen der Kindergarten- und der Primarschulkreise unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat.</p> <p>³ Wenn es jedoch das Interesse der Schule erfordert, kann der Staatsrat die Schulkreise selber abgrenzen; er hört vorher die betroffenen Gemeinden und den Oberamtman an.</p>	<p>Art. 85 b) Abgrenzung der Schulkreise</p> <p>¹ Die Gemeinden bestimmen die Grenzen der Schulkreise.</p> <p>² Wenn es jedoch das Interesse der Schule erfordert oder die Gemeinden sich nicht einigen können, kann der Staatsrat die Schulkreise selber festlegen. Er hört dazu vorher die beteiligten Gemeinden und die zuständige Oberamtsperson oder die zuständigen Oberamtspersonen an.</p> <p>³ Die Gemeinden legen die Grenzen der Quartierschulen fest, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Direktion.</p>
<p>Art. 57 c) Orientierungsschule</p> <p>¹ Der Kreis einer Orientierungsschule umfasst ein Gebiet, das die Bildung und den Betrieb einer vollständigen Schule ermöglicht.</p> <p>² Der Staatsrat grenzt die Schulkreise ab; er hört vorher die betroffenen Gemeinden und den Oberamtman an.</p>	<p><i>Festgehalten in Artikel 84</i></p>
<p>Art. 58 d) Befragung</p> <p>Die Behörden des Schulkreises werden in den Angelegenheiten, die ihre Schule betreffen, befragt.</p>	<p>Art. 86 c) Anhörung</p> <p>Die örtlichen Schulbehörden werden in Angelegenheiten, die ihre Schule betreffen, angehört.</p>
<p>ZWEITES KAPITEL</p> <p>Primarschule</p> <p><i>A) Gemeindeschule</i></p>	<p>1. Primarschule</p>
<p>Art. 59 Allgemeine Organisation</p> <p>¹ Umfasst der Schulkreis eine einzige Gemeinde, so ist die Verwaltung der Schule Sache</p> <p>a) der Gemeindeversammlung oder des Generalrates;</p> <p>b) des Gemeinderates;</p> <p>c) einer Schulkommission.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung, der Generalrat und der Gemeinderat üben in Schulangelegenheiten die Befugnisse aus, die ihnen gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen.</p>	<p>Art. 87 Gemeindeschule</p> <p>¹ Umfasst der Schulkreis eine einzige Gemeinde, so liegt die Verwaltung der Schule in der Zuständigkeit:</p> <p>a) der Gemeindeversammlung oder des Generalrats;</p> <p>b) des Gemeinderats;</p> <p>c) der Schulkommission;</p> <p>d) der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung, der Generalrat und der Gemeinderat üben in schulischen Angelegenheiten die Befugnisse aus, die ihnen gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen.</p>

Art. 60 Schulkommission
a) Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Die Schulkommission besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Legislaturperiode der Gemeinde ernannt werden.

² Bei ihrer Ernennung zu Beginn der Legislaturperiode muss die Schulkommission aus einer Mehrheit von Eltern bestehen.

³ Der Vertreter der Lehrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil. Er wird vom Gemeinderat auf Antrag der Lehrer bezeichnet. An Beratungen, welche die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit einzelner Lehrer betreffen, nimmt er nicht teil.

⁴ Der Primarschulinspektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen.

⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen der Schulkommission Unterkommissionen schaffen. In diesem Fall kann die Schulkommission aus mehr als elf Mitgliedern bestehen, und den Unterkommissionen können bei Bedarf Personen angehören, die nicht Mitglieder der Schulkommission sind.

Art. 88 Schulkommission
a) Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Die Schulkommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer der Legislatur ernannt werden.

² Bei ihrer Ernennung zu Beginn der Legislaturperiode muss die Schulkommission mehrheitlich aus Eltern mit Kindern im entsprechenden Alter bestehen.

³ Nicht als Mitglied der Schulkommission zugelassen sind folgende Personen: der Ehemann oder die Ehefrau, der registrierte Partner oder die registrierte Partnerin und die Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie sowie die Geschwister einer im Schulkreis tätigen Lehrperson und der Schulleiterin oder des Schulleiters.

⁴ Die Primarschulleiterin oder der Primarschulleiter nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die delegierten Personen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Lehrpersonen für die Dauer der Legislatur ernannt. An Beratungen, welche die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit einzelner Lehrpersonen, der Schulleiterin oder des Schulleiters betreffen, nehmen sie nicht teil.

⁶ Ist der Schulkreis zweisprachig oder umfasst er Quartierschulen, so kann eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter der Lehrpersonen ernannt werden.

⁷ Die Vertreterinnen oder Vertreter des für den obligatorischen Unterricht zuständigen Amtes sowie des Amtes für Sonderpädagogik können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen.

⁸ Die Schulkommission kann Drittpersonen einladen, an einer Sitzung vollständig oder teilweise teilzunehmen, und ihnen gestatten, mit beratender Stimme mitzuwirken.

⁹ Zur Abklärung besonderer Fragen kann der Gemeinderat in der Schulkommission Unterkommissionen bilden. Diesen Unterkommissionen können bei Bedarf Personen angehören, die nicht Mitglieder der Schulkommission sind. Unterkommissionen haben keine Entscheidungsbefugnisse.

<p>Art. 61 b) Befugnisse aa) Beratung</p> <p>¹ Die Schulkommission ist das beratende Organ des Gemeinderates. Dieser hat sie in den Schulangelegenheiten zu befragen.</p> <p>² Die Schulkommission kann dem Gemeinderat Vorschläge unterbreiten.</p> <p>³ In den Anträgen des Gemeinderates an die kantonalen Schulbehörden wird der Standpunkt der Schulkommission erwähnt.</p>	<p>Art. 89 b) Zuständigkeit aa) Beratende Tätigkeit</p> <p>¹ Die Schulkommission ist das beratende Organ des Gemeinderats, der sie in schulischen Angelegenheiten zu befragen hat.</p> <p>² Die Schulkommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.</p> <p>³ In den Anträgen des Gemeinderates an die kantonalen Schulbehörden wird die Stellungnahme der Schulkommission erwähnt.</p>
<p>Art. 62 bb) Zusammenarbeit und Schlichtung</p> <p>¹ Die Schulkommission ist um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern besorgt.</p> <p>² Sie schlichtet Streitigkeiten, die zwischen Eltern, Lehrern und Schülern entstehen.</p>	<p>Art. 90 bb) Zusammenarbeit und Schlichtung</p> <p>¹ Die Schulkommission fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.</p> <p>² Sie sorgt für ein gutes Schulklima und für das Wohlbefinden der an der Schule arbeitenden Personen. Sie schlichtet zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter allfällige Konflikte zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schülern. Sie kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen. Bleibt der Konflikt jedoch weiterhin bestehen, so unterbreitet ihn die Schulleitung der Schulkommission.</p> <p>³ Geht es bei Problemen um pädagogische Aspekte oder handelt es sich um besonders wichtige Fragen, so unterbreitet die Schulkommission bzw. die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit der Schulinspektorin oder dem Schulinspektor.</p>
<p>Art. 63 cc) Vollziehende Tätigkeit</p> <p>¹ Die Schulkommission hat ausserdem folgende Befugnisse, in deren Ausübung sie dem Gemeinderat untersteht:</p> <p>a) sie überwacht den Schulbetrieb;</p> <p>b) sie arbeitet das örtliche Schulreglement aus;</p> <p>c) sie erledigt die laufenden Angelegenheiten;</p> <p>d) sie organisiert die Schülertransporte.</p> <p>² Der Gemeinderat kann der Schulkommission gewisse seiner Finanz- oder Verwaltungsbefugnisse übertragen.</p>	<p>Art. 91 cc) Ausführende Tätigkeit</p> <p>¹ Die Schulkommission hat ausserdem folgende Befugnisse, in deren Ausübung sie dem Gemeinderat untersteht:</p> <p>a) sie überwacht den Schulbetrieb;</p> <p>b) sie erarbeitet das örtliche Schulreglement;</p> <p>c) sie organisiert das Schuljahr, wobei sie einige Aufgaben der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen kann;</p> <p>d) sie organisiert die Schülertransporte.</p> <p>² Sie erfüllt die Aufgaben, für die sie gemäss Schulgesetzgebung zuständig ist, sowie diejenigen, die ihr der Gemeinderat übertragen kann.</p>

<p><i>B) Interkommunale Schule</i></p>	
<p>Art. 64 Zusammenarbeit von Gemeinden</p> <p>¹ Umfasst ein Primarschulkreis ganz oder teilweise das Gebiet mehrerer Gemeinden, so arbeiten diese zusammen, indem sie eine Gemeindeübereinkunft abschliessen oder einen Gemeindeverband bilden.</p> <p>² Die Zusammenarbeit von Gemeinden wird durch die Gesetzgebung über die Gemeinden und durch das vorliegende Gesetz geregelt.</p>	<p>Art. 92 Interkommunale Primarschule</p> <p>¹ Umfasst ein Primarschulkreis mehrere Gemeinden, arbeiten sie auf der Grundlage einer unter ihnen abgeschlossenen Gemeindeübereinkunft zusammen.</p> <p>² Die Zusammenarbeit von Gemeinden wird in der Gesetzgebung über die Gemeinden und in diesem Gesetz geregelt.</p>
<p>Art. 65 Gemeindeübereinkunft</p> <p>a) Allgemeine Organisation</p> <p>¹ Schliessen die Gemeinden eines Primarschulkreises eine Gemeindeübereinkunft ab, so ist die Verwaltung der Schule Sache</p> <p>a) der Gemeindeversammlungen oder der Generalräte;</p> <p>b) der Gemeinderäte;</p> <p>c) einer Schulkommission.</p> <p>² Die Gemeindeversammlungen, die Generalräte und die Gemeinderäte üben in Schulangelegenheiten die Befugnisse aus, die ihnen gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen.</p> <p>³ Die Übereinkunft kann vorsehen, dass die Befugnisse der Gemeinderäte durch einen interkommunalen Vorstand ausgeübt werden, der aus Gemeinderäten jeder Gemeinde des Kreises zusammengesetzt ist.</p>	<p>Art. 93 a) Allgemeine Organisation</p> <p>¹ Schliessen die Gemeinden eines Primarschulkreises eine Gemeindeübereinkunft ab, liegt die Verwaltung der Schule in der Zuständigkeit:</p> <p>a) der Gemeindeversammlungen oder der Generalräte;</p> <p>b) der Gemeinderäte;</p> <p>c) einer Schulkommission;</p> <p>d) der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p> <p>² Die Gemeindeversammlungen, die Generalräte und die Gemeinderäte üben in schulischen Angelegenheiten die Befugnisse aus, die ihnen gemäss Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen.</p> <p>³ Die Übereinkunft kann vorsehen, dass die Befugnisse der Gemeinderäte durch einen interkommunalen Vorstand, bestehend aus Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, ausgeübt werden, in dem sämtliche Gemeinden des Schulkreises vertreten sind.</p>
<p>Art. 66 b) Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission setzt sich aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern, jedoch mindestens aus einem Vertreter jeder Gemeinde, zusammen.</p> <p>² Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, die Tätigkeit und die Befugnisse der Schulkommission die Artikel 60 bis 63.</p>	<p>Art. 94 b) Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die von den Gemeinderäten für die Dauer der Legislatur ernannt werden.</p> <p>² Jede Gemeinde ist in der Schulkommission mit mindestens einer Person vertreten. Die Vertretung der Gemeinden in der Schulkommission wird durch die interkommunale Vereinbarung geregelt.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, die Tätigkeit und die Befugnisse der Schulkommission die Artikel 88 bis 91.</p>

<p>Art. 67 Gemeindeverband a) Organe</p> <p>Der Verband, dem die Gemeinden eines Primarschulkreises angehören, hat folgende Organe:</p> <p>a) die Delegiertenversammlung; b) den Vorstand; c) die Schulkommission.</p>	<p><i>Wird im neuen Gesetz nicht mehr erwähnt</i></p>
<p>Art. 68 b) Delegiertenversammlung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus fünfzehn bis dreissig Mitgliedern, jedoch mindestens aus einem Vertreter jeder Gemeinde, zusammen.</p> <p>² Sie übt in Schulangelegenheiten die Befugnisse aus, die ihr gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen.</p>	<p><i>Idem</i></p>
<p>Art. 69 c) Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern, jedoch mindestens aus einem Vertreter jeder Gemeinde, zusammen.</p> <p>² Umfasst der Kreis zahlreiche Gemeinden, so können die Statuten vorsehen, dass der Vorstand mehr als sieben Mitglieder hat.</p> <p>³ Der Vorstand übt in Schulangelegenheiten die Befugnisse aus, die ihm gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen.</p>	<p><i>Idem</i></p>
<p>Art. 70 d) Schulkommission aa) Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p>¹ Die Schulkommission setzt sich aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern, jedoch mindestens aus einem Vertreter jeder Gemeinde, zusammen. Die Aufteilung der Mitglieder auf die Gemeinden wird in den Statuten festgelegt.</p> <p>² Jeder Gemeinderat wählt die Vertreter seiner Gemeinde in der Schulkommission für die Legislaturperiode der Gemeinde.</p> <p>³ Ausserdem sind die Absätze 2 bis 5 des Artikels 60 anwendbar; der Vertreter der Lehrer wird jedoch von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Lehrer bezeichnet.</p>	<p><i>Idem</i></p>

<p>Art. 71 bb) Befugnisse</p> <p>¹ Die Schulkommission ist das beratende Organ des Vorstandes. Sie überwacht den Schulbetrieb; dabei untersteht sie diesem Vorstand.</p> <p>² Im Übrigen sind die Artikel 61 bis 63 sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Idem</i></p>
<p>DRITTES KAPITEL</p> <p>Orientierungsschule</p> <p><i>A) Regionalschule</i></p>	<p>II. Orientierungsschule</p>
<p>Art. 72 Grundsatz</p> <p>¹ Gemeinden eines Orientierungsschulkreises arbeiten zusammen, indem sie einen Gemeindeverband bilden.</p> <p>² Der Gemeindeverband untersteht der Gesetzgebung über die Gemeinden und dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>³ Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann die Direktion die Gemeinden eines Orientierungsschulkreises ermächtigen, für ihre Zusammenarbeit eine Gemeindeübereinkunft abzuschliessen. Die Vereinbarung wird der Direktion zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Art. 95 Regionale Orientierungsschule</p> <p>¹ Die Gemeinden eines Orientierungsschulkreises arbeiten auf der Grundlage einer unter ihnen abgeschlossenen Gemeindeübereinkunft zusammen.</p> <p>² Der Gemeindeverband untersteht der Gesetzgebung über die Gemeinden sowie diesem Gesetz.</p> <p>³ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Direktion die Gemeinden eines Orientierungsschulkreises ermächtigen, für ihre Zusammenarbeit eine Gemeindeübereinkunft abzuschliessen. Die Vereinbarung wird der Direktion zur Genehmigung unterbreitet.</p>
<p>Art. 73 Gemeindeverband</p> <p> a) Organe</p> <p>Der Gemeindeverband zur Errichtung und Verwaltung einer Orientierungsschule hat folgende Organe:</p> <p>a) die Delegiertenversammlung;</p> <p>b) den Schulvorstand;</p> <p>c) den Schuldirektor.</p>	<p>Art. 96 Gemeindeverband</p> <p> a) Organe</p> <p>Bilden die Gemeinden eines Orientierungsschulkreises einen Gemeindeverband, so liegt die Verwaltung der Schule in der Zuständigkeit:</p> <p>a) der Delegiertenversammlung;</p> <p>b) des Schulvorstands;</p> <p>c) der Schuldirektorin oder des Schuldirektors.</p>
<p>Art. 74 b) Delegiertenversammlung</p> <p>Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Delegiertenversammlung werden durch die Gesetzgebung über die Gemeinden geregelt.</p>	<p>Art. 97 b) Delegiertenversammlung</p> <p>Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Delegiertenversammlung werden in der Gesetzgebung über die Gemeinden geregelt.</p>

Art. 75 c) Schulvorstand
aa) Zusammensetzung

¹ Der Schulvorstand besteht aus neun bis fünfzehn Mitgliedern; ihm müssen auch Eltern und mindestens ein Vertreter der Gemeinde angehören, in der die Schule ihren Sitz hat.

² Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode der Gemeinde gewählt.

³ Der Schuldirektor und der Vertreter der Lehrer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstandes teil. Der Vertreter der Lehrer wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Lehrer für die Legislaturperiode der Gemeinde bezeichnet; er nimmt an den Beratungen über die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit bestimmter Lehrer nicht teil.

⁴ Der Primarschul- und der Orientierungsschulinspektor können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen.

Art. 98 c) Schulvorstand
aa) Zusammensetzung

¹ Der Schulvorstand besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Legislatur gewählt werden.

² Dem Schulvorstand gehören Eltern von Schülern oder Schülerinnen im Orientierungsschulalter und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde, in der die Schule ihren Sitz hat, an.

³ Nicht als Mitglieder des Schulvorstands zugelassen sind der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. der registrierte Partner oder die registrierte Partnerin und die Eltern oder die Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie sowie die Geschwister einer im Schulkreis tätigen Lehrperson sowie der Schuldirektorin oder des Schuldirektors.

⁴ Der Schuldirektor oder die Schuldirektorin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Schulvorstands teil.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Schulvorstands teil. Die delegierten Personen werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Lehrpersonen für die Dauer der Legislatur ernannt. An Beratungen, welche die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit einzelner Lehrpersonen, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Direktion sowie der Schuldirektorin oder des Schuldirektors betreffen, nehmen sie nicht teil.

⁶ Ist der Schulkreis zweisprachig oder umfasst er mehrere Schulen, so kann eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter der Lehrpersonen ernannt werden.

⁷ Die Vertreterinnen oder Vertreter des für den obligatorischen Unterricht zuständigen Amtes sowie des Amtes für Sonderpädagogik können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstands teilnehmen.

⁸ Der Schulvorstand kann Drittpersonen einladen, an einer Sitzung vollständig oder teilweise teilzunehmen, und ihnen gestatten, mit beratender Stimme mitzuwirken.

⁹ Zur Abklärung besonderer Fragen kann die Delegiertenversammlung im Schulvorstand Unterausschüsse bilden. Diesen Unterausschüssen können bei Bedarf Personen angehören, die nicht Mitglieder des Schulvorstands sind. Unterausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse.

<p>Art. 76 bb) Befugnisse</p> <p>Der Schulvorstand hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) er übt die Befugnisse aus, die gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden dem Vorstand eines Gemeindeverbandes zustehen;</p> <p>b) er überwacht den Schulbetrieb;</p> <p>c) er ist um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern besorgt;</p> <p>d) er arbeitet das örtliche Schulreglement aus;</p> <p>e) er organisiert die Schülertransporte.</p>	<p>Art. 99 bb) Befugnisse</p> <p>¹ Der Schulvorstand hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) er übt die Befugnisse aus, die dem Vorstand eines Gemeindeverbandes gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen;</p> <p>b) er überwacht den Schulbetrieb;</p> <p>c) er erarbeitet das örtliche Schulreglement;</p> <p>d) er fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern und sorgt für ein gutes Schulklima und für das Wohlbefinden der an der Schule arbeitenden Personen;</p> <p>e) er organisiert das Schuljahr, wobei er einige Aufgaben der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor übertragen kann;</p> <p>f) er organisiert die Schülertransporte.</p> <p>² Er erfüllt die Aufgaben, für die er gemäss Schulgesetzgebung zuständig ist, sowie diejenigen, die ihm die Delegiertenversammlung übertragen kann.</p>
<p>Art. 77 d) Schuldirektor aa) Dienstverhältnis</p> <p>¹ Der Schuldirektor untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Er wird auf Antrag des Schulvorstandes angestellt.</p> <p>² Er ist dem Amt unterstellt, das für die obligatorische Schule zuständig ist¹⁾. So weit die Befugnisse des Schulvorstands reichen, vollzieht der Direktor dessen Entscheide.</p> <p>¹⁾ Heute: Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht bzw. Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht.</p>	<p>9. KAPITEL</p> <p>Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktion</p> <p>I. Schuldirektorinnen und Schuldirektoren</p> <p>Art. 73 Grundsatz</p> <p>Jede Orientierungsschule verfügt über eine Direktorin oder einen Direktor.</p> <p>Art. 75 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sind der Gesetzgebung für das Staatspersonal unterstellt.</p> <p>² Sie unterstehen dem zuständigen Amt. Sie haben den Entscheiden der Schulvorstände nachzukommen, die diese im Rahmen ihrer Befugnisse treffen.</p> <p>Art. 76 Anstellung und Ausbildung</p> <p>¹ Die Schuldirektoren und Schuldirektorinnen werden auf Antrag des Schulvorstands und des Amtes für den obligatorischen Unterricht von der Direktion angestellt.</p> <p>² Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung verfügen und eine angemessene Zusatzausbildung absolviert haben.</p>

	<p>Art. 78 Öffentliches Amt</p> <p>Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren können weder die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für das Schulamt zuständig ist, übernehmen noch Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein. Sie können allerdings in ihrer eigenen Funktion in einer Schulkommission oder in einem Schulvorstand Einsitz nehmen.</p>
<p>Art. 78 bb) Befugnisse</p> <p>¹ Der Schuldirektor leitet die Orientierungsschule.</p> <p>² Er hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <p>a) er ist in seiner Schule für den Unterricht, insbesondere für die Einhaltung der Lehrpläne, und für die Erziehung verantwortlich;</p> <p>b) er sorgt für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern;</p> <p>c) er verwaltet die Schule;</p> <p>d) er fällt die Entscheide, die gemäss den Reglementen in seine Zuständigkeit fallen.</p> <p>³ Der Schuldirektor wendet einen Teil seiner Arbeitszeit für die Lehrtätigkeit auf.</p>	<p>Art. 74 Funktion</p> <p>¹ Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sind mit der Leitung ihrer Schule betraut. In ihrer Funktion sind sie verantwortlich für die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung der Schule, für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung, für die Personalführung und die Zusammenarbeit mit den Partnern der Schule, gegenüber denen sie die Schule vertreten.</p> <p>² Sie beraten die Lehrpersonen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beraten zudem auch die Eltern. Zusammen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern tragen sie zur Konfliktlösung zwischen Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern bei.</p> <p>³ Sie kontrollieren und beurteilen die Leistungen, das Verhalten und die Fähigkeiten der Lehrpersonen sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>⁴ Sie sorgen für die Qualität des Schulbetriebs und die pädagogische, didaktische und organisatorische Entwicklung der Schule im Rahmen der von der Direktion und vom Amt beschlossenen Vorgaben.</p> <p>⁵ Sie erfüllen die ihnen von der Direktion oder vom Amt zugewiesenen Aufgaben und Aufträge.</p> <p>⁶ Sie treffen Entscheide, die gemäss Schulgesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallen. Ihre Entscheide können mit einer Beschwerde an die Direktion angefochten werden.</p>
<p>Art. 79 cc) Mitarbeiter</p> <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Schule kann der Schuldirektor mit Zustimmung des Amtes, das für die obligatorische Schule zuständig ist, Mitarbeiter beiziehen, die ihm direkt unterstellt sind.</p>	<p>II. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktion</p> <p>Art. 79 Funktion</p> <p>Für die Führung und insbesondere die Organisation und den Betrieb der Schule kann den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Seite gestellt werden.</p>

	<p>Art. 80 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktion sind der Gesetzgebung für das Staatspersonal unterstellt.</p> <p>² Sie unterstehen der Direktorin oder dem Direktor der Schule.</p> <p>Art. 81 Anstellung und Ausbildung</p> <p>¹ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktion werden auf Antrag des Schulvorstands, der Direktorin oder dem Direktor der Schule sowie des Amtes für obligatorischen Unterricht von der Direktion angestellt.</p> <p>² Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung verfügen.</p>
<p>Art. 80 dd) Schuldirektorenkonferenz</p> <p>¹ Die Schuldirektoren bilden eine Konferenz. Der Dienstchef des für die obligatorische Schule zuständigen Amtes sowie der Schulinspektor nehmen an den Sitzungen teil.</p> <p>² Die Konferenz dient der gegenseitigen Information der Schuldirektoren und der Koordination ihrer Tätigkeiten.</p> <p>³ In wichtigen Angelegenheiten wird sie von der Direktion befragt, die ihr ausserdem besondere Arbeiten übertragen kann.</p>	<p>Art. 77 Konferenzen der Schuldirektoren und Schuldirektorinnen</p> <p>¹ Die Schuldirektoren und Schuldirektorinnen jeder Sprachregion bilden eine Konferenz, die vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des zuständigen Amtes präsiert wird. Die Inspektorin oder der Inspektor der Orientierungsschule nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht ebenfalls teil.</p> <p>² Die Sonderschulinspektorin oder der Sonderschulinspektor kann ebenfalls an diesen Konferenzen teilnehmen.</p> <p>³ Die Konferenzen dienen zur Koordination der Arbeit der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren und zur Steuerung des Schulsystems.</p> <p>⁴ Sie werden von der Direktion zu wichtigen schulischen Fragen konsultiert. Die Direktion kann ihnen ausserdem spezielle Aufgaben übertragen oder sie einberufen.</p>
<p>Art. 81 e) Kreis mit mehreren Schulen</p> <p>¹ Die Statuten können die Errichtung mehrerer Schulen im gleichen Kreis vorsehen.</p> <p>² In diesem Fall können die Statuten die Einsetzung örtlicher Vorstände vorsehen, die dem Schulvorstand unterstehen; sie bestimmen deren Befugnisse.</p> <p>³ Die Statuten bestimmen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat, ausserdem, ob es einen oder mehrere Schuldirektoren gibt.</p>	<p>Art. 100 d) Schulkreis mit mehreren Schulen</p> <p>¹ Die Statuten können die Errichtung mehrerer Schulen im gleichen Schulkreis vorsehen.</p> <p>² In diesem Fall können die Statuten die Einsetzung örtlicher Vorstände vorsehen, die dem Schulvorstand unterstehen, der ihre Befugnisse festlegt.</p> <p>³ Die Statuten legen den Rahmen für die geographische Eingrenzung der verschiedenen Schulen fest. Der Schulvorstand definiert die geografischen Grenzen.</p>

<p><i>B) Gemeindeschule</i></p>	
<p>Art. 82 Allgemeine Organisation</p> <p>¹ Umfasst der Schulkreis nur eine Gemeinde, so ist die Verwaltung der Schule Sache</p> <p>a) der Gemeindeversammlung oder des Generalrates;</p> <p>b) des Gemeinderates;</p> <p>c) einer Schulkommission;</p> <p>d) des Schuldirektors.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung, der Generalrat und der Gemeinderat üben in Schulangelegenheiten die Befugnisse aus, die ihnen gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden zustehen.</p>	<p>Art. 101 Kommunale Orientierungsschule</p> <p>a) Allgemeine Organisation</p> <p>¹ Umfasst der Schulkreis eine einzige Gemeinde, so ist die Verwaltung der Schule Sache:</p> <p>a) der Gemeindeversammlung oder des Generalrats;</p> <p>b) des Gemeinderats;</p> <p>c) eines Schulvorstands;</p> <p>d) der Schuldirektorin oder des Schuldirektors.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung, der Generalrat und der Gemeinderat üben in schulischen Angelegenheiten die Befugnisse aus, die ihnen die Gesetzgebung über die Gemeinden überträgt.</p>
<p>Art. 83 Schulkommission und Schuldirektor</p> <p>¹ Die Schulkommission wird durch die Artikel 60 und 61 geregelt.</p> <p>² Sie hat ausserdem folgende Befugnisse, in deren Ausübung sie dem Gemeinderat untersteht:</p> <p>a) sie überwacht den Schulbetrieb;</p> <p>b) sie ist um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern besorgt;</p> <p>c) sie arbeitet das örtliche Schulreglement aus;</p> <p>d) sie organisiert die Schülertransporte.</p> <p>³ Der Schuldirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Der Primarschul- und der Orientierungsschulinspektor können mit beratender Stimme daran teilnehmen.</p> <p>⁴ Die Artikel 77 bis 80 gelten sinngemäss für den Schuldirektor.</p>	<p>Art. 102 b) Schulvorstand</p> <p>¹ Der Schulvorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer der Legislatur ernannt werden. Im Übrigen ist Artikel 98 auf ihn anwendbar.</p> <p>² Er übt unter der Aufsicht des Gemeinderates die in Artikel 99 Abs. 1 Bst. b bis f festgelegten Befugnisse aus und erfüllt die Aufgaben, die ihm gemäss Schulgesetzgebung zustehen, sowie diejenigen, die der Gemeinderat ihm übertragen kann.</p>
<p>Art. 84 Gemeinde mit mehreren Schulen</p> <p>¹ Das örtliche Schulreglement kann die Errichtung mehrerer Schulen in der Gemeinde vorsehen.</p> <p>² In diesem Fall bestimmt es unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat, ob es einen oder mehrere Schuldirektoren gibt.</p>	<p>Art. 103 c) Gemeinde mit mehreren Schulen</p> <p>¹ Das Schulreglement kann die Errichtung mehrerer Schulen in einer Gemeinde zulassen.</p> <p>² In diesem Fall kann es die Einsetzung örtlicher Vorstände vorsehen, die dem Schulvorstand unterstehen, der ihre Befugnisse festlegt.</p> <p>³ Das Schulreglement legt den Rahmen für die geographische Eingrenzung der verschiedenen Schulen fest. Der Schulvorstand definiert die geografischen Grenzen.</p>

VIERTES KAPITEL Kindergarten		
Art. 85 ¹ Deckt sich der Kreis des Kindergartens mit einem Primarschulkreis, so sind die örtlichen Organe der Primarschule auch die örtlichen Organe des Kindergartens. ² Trifft dies nicht zu, so sind die Artikel 59 bis 71 auf die örtliche Organisation des Kindergartens sinngemäss anwendbar.		<i>Aufgehoben, da der Kindergarten zur Primarschule gehört</i>
FÜNFTES KAPITEL Klein- und Werkklassen		
Art. 86 ¹ Die Kleinklassen gehören der Primarschule und die Werkklassen der Orientierungsschule an. ² Je nach Schulstufe sind sie einem Primarschul- oder Orientierungsschulkreis angeschlossen.		<i>Festgehalten in Artikel 19</i>
SIEBTER TITEL Finanzierung der Schule ERSTES KAPITEL Primarschule		11. KAPITEL Finanzierung der Primarschule
Art. 87 Grundsatz ¹ Die Gemeinden tragen, unter Abzug des in den Artikeln 88 und 92 festgesetzten Anteils des Staates, alle Kosten, welche die Errichtung und den Betrieb der Primarschulen betreffen. ² Artikel 29 Abs. 3 bleibt vorbehalten.		Art. 104 Grundsatz ¹ Die Gemeinden tragen nach Abzug des in Artikel 105 festgesetzten Kostenanteils des Kantons sämtliche Kosten, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Primarschulen verbunden sind. ² Artikel 32 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 88 Gemeinsame Schulkosten

a) Aufteilung zwischen den Gemeinden und dem Staat

¹ Die Gesamtheit der Gemeinden trägt 65 % der gemeinsamen Schulkosten, bestehend aus:¹⁾

- a) den Kosten der Lehrerbesoldung und den diesbezüglichen Lasten;
- b) den Fahrkostenentschädigungen der Wanderlehrer;
- c) den Kosten für Transporte, die im Sinne von Artikel 6 unentgeltlich sind, jedoch mit Ausnahme der Kosten für die Schülertransporte, die wegen der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges organisiert werden;
- d) der allfälligen Beteiligung an der Vergütung des Religionsunterrichts;
- e) den Kosten für die Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung vor Erreichen des Höchstalters.

² Der Staat trägt 35 % der gemeinsamen Schulkosten.

¹⁾ *Siehe auch das Dekret vom 19.9.2000 betreffend die Übernahme bestimmter Kosten für die Schulung der Kinder von Asylbewerbern und Schutzbedürftigen in der Vorschul- und Primarstufe, SGF 411.0.4.*

Art. 105 Gemeinsame Schulkosten

a) Aufteilung zwischen Gemeinden und Staat

¹ Die Gemeinden tragen zusammen 65 % der gemeinsamen Schulkosten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Besoldungskosten und damit verbundene Kosten der Lehrpersonen sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter;
- b) Besoldungskosten und damit verbundene Kosten des an den Primarschulen beschäftigten sozialpädagogischen Personals;
- c) Kosten der Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung vor dem Rentenalter für Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für das sozialpädagogische Personal;
- d) Fahrkostenentschädigungen der Wanderlehrpersonen;
- e) Kosten für Schülertransporte, die gemäss Artikel 7 für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich sind und für die nach den vom Staatsrat festgelegten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Beteiligung des Staates besteht;
- f) Schulkosten der Kinder von Asylbewerbenden, abgewiesenen Asylbewerbenden, von Personen, die von einem Nichteintretensentscheid betroffen sind, von vorübergehend in der Schweiz aufgenommenen Ausländerinnen oder Ausländern und von in der Schweiz wohnhaften schutzbedürftigen Personen;
- g) Schulkosten von Schülerinnen und Schülern, die kraft einer interkantonalen Vereinbarung in einer Primarschule eines anderen Kantons aufgenommen werden. Umgekehrt werden die von anderen Kantonen erhaltenen Beiträge den Gemeinden überwiesen.

² Der Staat trägt 35 % der gemeinsamen Schulkosten.

<p>Art. 89 b) Aufteilung auf die Gemeinden</p> <p>¹ Der Anteil, der zu Lasten der Gesamtheit der Gemeinden geht, wird wie folgt auf diese aufgeteilt: zu 30 % im Verhältnis ihrer gesetzlichen Einwohnerzahl und zu 70 % im Verhältnis dieser Zahl, multipliziert mit:</p> <p>a) 6 für die Gemeinden der Klasse 1, b) 5 für die Gemeinden der Klasse 2, c) 4 für die Gemeinden der Klasse 3, d) 3 für die Gemeinden der Klasse 4, e) 2 für die Gemeinden der Klasse 5, f) 1 für die Gemeinden der Klasse 6.</p> <p>² Entsteht durch die interkommunale Verteilung für die Gemeinden eines Primarschulkreises eine höhere Last, als sie zu tragen hätten, wenn sie alle Kosten ihrer Schule, berechnet aufgrund der mittleren kantonalen Kosten einer Klasse, allein bezahlten, werden die Mehrkosten auf die andern Gemeinden des Kantons aufgeteilt. Zu diesem Zweck wird die gesetzliche Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden mit einem Teilkoeffizienten verändert.</p> <p>³ Der Staatsrat legt den Begriff der «gesetzlichen Einwohnerzahl» fest.</p>	<p>Art. 106 b) Aufteilung auf die Gemeinden</p> <p>¹ Der Anteil, der zu Lasten sämtlicher Gemeinden geht, wird im Verhältnis ihrer gesetzlichen Einwohnerzahl unter ihnen aufgeteilt.</p> <p>² Der Staatsrat legt jedes Jahr die gesetzliche Einwohnerzahl fest.</p>
<p>Art. 90 c) Zahlungen</p> <p>¹ Der Staat zahlt die gemeinsamen Schulkosten.</p> <p>² Er fordert monatlich die von jeder Gemeinde geschuldeten Beträge zurück.</p>	<p>Art. 107 c) Zahlungen</p> <p>¹ Der Staat zahlt die gemeinsamen Schulkosten.</p> <p>² Er zieht monatlich die von jeder Gemeinde zu entrichtenden Beträge ein.</p>
<p>Art. 91 d) Verfahren</p> <p>Die Direktion erstellt pro Monat und pro Kalenderjahr die Kostenabrechnung für jede Gemeinde.</p>	<p>Art. 108 d) Verfahren</p> <p>Die Direktion erstellt in jedem Kalenderjahr die Abrechnung der Kosten, die jede Gemeinde zu tragen hat.</p>
<p>Art. 92 Bauten</p> <p>Die Subventionierung der Schulbauten wird durch die Sondergesetzgebung geregelt.</p>	<p>Art. 109 Schulbauten</p> <p>Die Gewährung von Beiträgen an die Schulbauten ist in der Spezialgesetzgebung geregelt.</p>

<p>ZWEITES KAPITEL Orientierungsschule</p>	<p>12. KAPITEL Finanzierung der Orientierungsschule</p>
<p>Art. 93 Grundsatz ¹ Die Gemeinden des Schulkreises tragen, unter Abzug des in den Artikeln 94, 97 Abs. 2 und 99 festgesetzten Anteils des Staates, alle Kosten, welche die Errichtung und den Betrieb ihrer Orientierungsschule betreffen. ² Artikel 29 Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 110 Grundsatz ¹ Die Gemeinden des Schulkreises tragen nach Abzug des in Artikel 111 und 113 Abs. 2 festgelegten Kostenanteils des Kantons alle Kosten für die Einrichtung und den Betrieb ihrer Orientierungsschule. ² Artikel 32 Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p>
<p>Art. 94 Zwischen dem Staat und den Gemeinden aufgeteilte Kosten a) Aufteilung ¹ Die Gemeinden des Schulkreises tragen 30 % der folgenden Kosten ihrer Schule: a) der Kosten für die Besoldung der Lehrer, des Schuldirektors und seiner Mitarbeiter sowie der diesbezüglichen Lasten; b) der allfälligen Beteiligung an der Vergütung des Religionsunterrichts; c) der Kosten für die Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung vor Erreichen des Höchstalters. ² Der Staat trägt 70 % dieser Kosten und Lasten.</p>	<p>Art. 111 Kostenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden a) Aufteilung ¹ Die Gemeinden des Schulkreises tragen 30 % der folgenden Kosten ihrer Schule: a) die Besoldungskosten und damit verbundenen Kosten der Lehrpersonen, der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter; b) die Besoldungskosten und damit verbundenen Kosten des an Orientierungsschulen beschäftigten sozialpädagogischen Personals; c) die Kosten der Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung vor dem Rentenalter für Lehrpersonen, Direktorinnen und Direktoren, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für das sozialpädagogische Personal; d) ein im Verhältnis zur Anzahl Klassen pro Orientierungsschule bemessener Anteil der Besoldungskosten und damit verbundenen Kosten des Personals der Relaisklassen, die Miet-, Ausstattungs- und Betriebskosten dieser Klassen sowie die Kosten für den Schülertransport, die Lehrmittel und die Lehr- und Lernmaterialien, die Materialkosten und die Kosten für schulische Aktivitäten; e) ein allfälliger Beitrag an der Vergütung des Religionsunterrichts; f) die Schulkosten der Schülerinnen und Schülern, die kraft einer interkantonalen Vereinbarung an einer Orientierungsschule eines anderen Kantons aufgenommen werden. Umgekehrt werden die Beiträge der anderen Kantone den Gemeinden des Schulkreises des Wohnsitzortes oder ständigen Aufenthaltsortes der Schülerin oder des Schülers vergütet. ² Der Staat trägt 70 % dieser Kosten.</p>

<p>Art. 95 b) Zahlungen</p> <p>¹ Der Staat zahlt die Gehälter der Lehrer, des Schuldirektors und seiner Mitarbeiter sowie die diesbezüglichen Lasten.</p> <p>² Der Staat fordert monatlich die von sämtlichen Gemeinden jedes Schulkreises geschuldeten Beträge zurück.</p>	<p>Art. 112 b) Zahlung</p> <p>¹ Der Staat zahlt die in Artikel 111 Abs. 1 aufgeführten Kosten.</p> <p>² Er zieht monatlich die von allen Gemeinden eines Schulkreises zu entrichtenden Beträge ein.</p>
<p>Art. 96 c) Verfahren</p> <p>Die Direktion setzt pro Kalenderjahr die Beträge fest, die der Gesamtheit der Gemeinden des Schulkreises geschuldet sind.</p>	<p><i>Aufgehoben, da dieses Verfahren nicht existiert</i></p>
<p>Art. 97 Transporte</p> <p>¹ Die Gemeinden des Schulkreises tragen die Kosten der Transporte, die im Sinne von Artikel 6 unentgeltlich sind.</p> <p>² Wird die Strecke nicht von einem Unternehmen mit Konzession I bedient und wird der Transport aufgrund einer Konzession II zu einem höheren Preis durchgeführt, als dies aufgrund einer Konzession I geschehen würde, so übernimmt der Staat die Differenz zwischen dem tatsächlichen Transportpreis und dem vermuteten Preis des gleichen Transportes aufgrund einer Konzession I. Die Direktion entscheidet auf Gesuch hin über den Betrag, mit dem sich der Staat beteiligt.</p>	<p>Art. 113 Schülertransporte</p> <p>¹Die Gemeinden des Schulkreises tragen die Kosten der Schülertransporte, die im Sinne von Artikel 7 für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich sind.</p> <p>² Der Staatsrat legt die Bedingungen für die Beteiligung des Staates an den Transportkosten fest.</p>
<p>Art. 98 Aufteilung auf die Gemeinden des Schulkreises</p> <p>Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden des Schulkreises wird durch die Statuten des Gemeindeverbandes oder die Gemeindeübereinkunft festgelegt.</p>	<p>Art. 114 Aufteilung unter den Gemeinden des Schulkreises</p> <p>Die Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden des Schulkreises wird in den Statuten des Gemeindeverbandes oder allenfalls in einer interkommunalen Übereinkunft geregelt.</p>
<p>Art. 99 Bauten</p> <p>Die Subventionierung der Schulbauten wird durch die Sondergesetzgebung geregelt.</p>	<p>Art. 115 Schulbauten</p> <p>Die Gewährung von Beiträgen an die Schulbauten ist in der Spezialgesetzgebung geregelt.</p>

DRITTES KAPITEL Kindergarten	
Art. 100 Der Kindergarten wird gemäss den Artikeln 87 bis 92 finanziert.	<i>Aufgehoben, da der Kindergarten zur Primarschule gehört</i>
VIERTES KAPITEL Klein- und Werkklassen	
Art. 101 ¹ Die Klein- und Werkklassen werden gemäss den Bestimmungen finanziert, die für die Primar- oder die Orientierungsschule, der sie angeschlossen sind, gelten. ² Artikel 10 bleibt vorbehalten.	<i>Aufgehoben, da die Kleinklassen zur Primarschule oder zur Orientierungsschule gehören</i>
ACHTER TITEL Privater Unterricht ERSTES KAPITEL Privatschulen	13. KAPITEL Private Schulen
Art. 102 Bewilligung ¹ Die Eröffnung einer Privatschule bedarf der Bewilligung der Direktion. Die betroffene Gemeinde gibt vorher ihren Antrag ab. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist: <ul style="list-style-type: none"> a) dass die Mitglieder der Direktion und des Lehrkörpers die nötigen beruflichen Qualifikationen besitzen; b) dass er über geeignete Räumlichkeiten verfügt; c) dass die erteilte Ausbildung jener der öffentlichen Schulen gleichwertig ist; d) dass im Unterricht und in der Erziehung die Grundrechte des Menschen beachtet werden. ³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.	Art. 116 Bewilligung ¹ Die Eröffnung einer Privatschule bedarf der Bewilligung der Direktion. Vorab wird die Stellungnahme der betreffenden Gemeinde eingeholt. ² Die Bewilligung wird gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: <ul style="list-style-type: none"> a) Schulleitung und Lehrpersonen pädagogisch ausreichend qualifiziert sind; b) die Schule über geeignete Räumlichkeiten verfügt und ausreichend ausgestattet ist; c) die erteilte Ausbildung mit jener der öffentlichen Schulen gleichwertig ist und es erlaubt, die Ziele der in der öffentlichen Schule geltenden Lehrpläne zu erfüllen; Artikel 43 Abs. 2 gilt für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen; Artikel 117 Abs. 3 bleibt vorbehalten; d) im Unterricht und in der Erziehung die Grundrechte des Menschen beachtet werden.

	<p>³ Die Schulleitung und die Lehrpersonen haben der Direktion einen Auszug aus dem Strafregister zuzustellen.</p> <p>⁴ Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt, mit Auflagen verknüpft oder entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt ist.</p> <p>⁵ Wer absichtlich oder fahrlässig ohne Bewilligung eine Privatschule eröffnet oder führt, kann vom Oberamt mit einer Busse von 50 bis 10'000 Franken belegt werden.</p>
	<p>Art. 117 Unterrichtssprache</p> <p>¹ An den Privatschulen muss in einer der Landessprachen unterrichtet werden.</p> <p>² Die Direktion kann jedoch einer Privatschule gestatten, den Unterricht in einer anderen Sprache zu erteilen, wenn die fremdsprachigen Schüler und Schülerinnen, die sie aufnimmt, sich vorübergehend im Kanton aufhalten und ihre Integration daher nicht unbedingt notwendig ist.</p> <p>³ In diesem Fall kann die Schule ein internationales Unterrichtsprogramm anbieten, das vom Drittstaat, aus dem es stammt, anerkannt ist.</p>
<p>Art. 103 Aufsicht</p> <p>¹ Die Direktion übt die Aufsicht über die Privatschulen aus.</p> <p>² Sie kann von der Schuldirektion die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen, die Räume besichtigen lassen und einen seiner Vertreter beauftragen, dem Unterricht beizuwohnen.</p>	<p>Art. 118 Aufsicht</p> <p>¹ Die Privatschulen sind der Aufsicht der Direktion unterstellt.</p> <p>² Die Direktion kann von der Schuldirektion die nötigen Auskünfte und Unterlagen verlangen und eine Person, welche die Direktion vertritt, beauftragen, die Räumlichkeiten zu besichtigen, dem Unterricht beizuwohnen und die Schülerinnen und Schüler zu bewerten.</p> <p>³ Die Direktion ist über jeden Wechsel in der Direktion oder bei den Lehrpersonen und jede Änderung der Räumlichkeiten oder des Unterrichtsprogramms zu informieren.</p> <p>⁴ Wird der Auskunfts- oder Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, kann die Direktion die Bewilligung einschränken, mit Auflagen verbinden oder entziehen.</p> <p>Art. 119 Finanzierung</p> <p>¹ Die Eltern tragen die Schulungskosten ihres Kindes in einer Privatschule.</p> <p>² Der Staat leistet keinen Beitrag an die Privatschulen.</p> <p>Art. 120 Gesundheit der Schüler und Schülerinnen</p> <p>¹ Die Schüler und Schülerinnen der Privatschulen können die Schuldienste (Schulpsychologie, Logopädie und Psychomotoriktherapie) in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist unentgeltlich, sofern sie vom Schulinspektorat genehmigt worden ist.</p>

	<p>² Die Schüler und Schülerinnen werden zudem regelmässig ärztlich und zahnärztlich untersucht.</p>
<p>ZWEITES KAPITEL Unterricht zu Hause</p>	<p>14. KAPITEL Unterricht zu Hause</p>
<p>Art. 104</p> <p>¹ Die Eltern haben das Recht, ihren Kindern zu Hause Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen.</p> <p>² Der Unterricht zu Hause bedarf der Bewilligung der Direktion und steht unter deren Aufsicht.</p> <p>³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern oder der Hauslehrer in der Lage sind, eine Ausbildung zu vermitteln, die jener der öffentlichen Schulen gleichwertig ist.</p> <p>⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p>Art. 121 Bewilligung</p> <p>¹ Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.</p> <p>² Der Unterricht zu Hause muss von der Direktion bewilligt werden.</p> <p>³ Die Eltern oder die Hauslehrpersonen müssen über die nötigen lehrberuflichen Qualifikationen verfügen.</p> <p>⁴ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern oder die Hauslehrpersonen in der Lage sind, eine Ausbildung zu erteilen, die derjenigen der öffentlichen Schulen entspricht und es den Kindern ermöglicht, die Ziele der für die öffentliche Schule geltenden Lehrpläne zu erreichen. Artikel 43 Abs. 2 gilt für die betreffenden Kinder. Artikel 117 Abs. 3, sinngemäss anwendbar, bleibt vorbehalten.</p> <p>⁵ Fernunterrichtsangebote werden nicht anerkannt.</p> <p>⁶ Im Unterricht und in der Erziehung werden die Grundrechte des Menschen respektiert.</p> <p>⁷ Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder entzogen werden, wenn eine der Bedingungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt ist.</p> <p>Art. 122 Unterrichtssprache Artikel 117 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>Art. 123 Aufsicht</p> <p>¹ Die Direktion übt die Aufsicht über den Unterricht zu Hause aus.</p> <p>² Die Direktion kann von den Eltern die nötigen Auskünfte und Unterlagen verlangen und eine Person, welche die Direktion vertritt, beauftragen, dem Unterricht beizuwohnen und die Schülerinnen und Schüler zu beurteilen.</p> <p>³ Die Eltern müssen die Direktion über jede Änderung der Hauslehrperson oder des Unterrichtsprogramms informieren.</p>

	<p>Art. 124 Finanzierung Artikel 119 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>Art. 125 Gesundheit der Kinder und Inanspruchnahme der Schuldienste Artikel 120 ist sinngemäss anwendbar.</p>
<p>NEUNTER TITEL Schuldienste</p>	<p>15. KAPITEL Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotoriktherapie (Schuldienste)</p>
<p>Art. 105 Schul- und Berufsberatung Das Amt, das für die Schul- und Berufsberatung zuständig ist¹⁾, berät die Schüler und ihre Eltern gemäss der Sondergesetzgebung. <i>¹⁾ Heute: Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung.</i></p>	<p><i>Aufgehoben, da die Berufsberatung in einer eigenen Gesetzgebung geregelt ist. Zudem umfasst der Begriff «Schuldienste», so wie er heute verstanden wird, nicht mehr den Bereich der Schul- und Berufsberatung.</i></p>
<p>Art. 106 Schulpsychologische und logopädische Dienste a) Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeinden gewährleisten einen Dienst, der den Schülern durch schulpsychologische Abklärungen, Beratungen und Unterstützungsmassnahmen sowie durch logopädische und psychomotorische Abklärungen und Behandlungen Hilfe anbietet. ² Dieser Dienst arbeitet mit den Eltern, den Lehrern und dem schulmedizinischen Dienst zusammen. ³ Die Gemeinden können die Erfüllung dieser Aufgaben regionalen Zentren übertragen. ⁴ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 126 Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeinden bieten einen Dienst an, der den Schülerinnen und Schülern durch schulpsychologische Abklärungen, Beratungen und Unterstützungsmassnahmen sowie durch logopädische und psychomotorische Abklärungen und Behandlungen zur Verfügung steht. ² Dieser Dienst führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrpersonen und dem schulmedizinischen Dienst aus. ³ Die Gemeinden können die Erfüllung dieser Aufgaben regionalen Zentren übertragen. ⁴ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>Art. 107 b) Zustimmung der Eltern und Unentgeltlichkeit ¹ Die Einzelabklärungen, Unterstützungsmassnahmen und Behandlungen bedürfen der Zustimmung der Eltern. ² Die Beanspruchung des schulpsychologischen, des logopädischen und des psychomotorischen Dienstes ist unentgeltlich, sofern ihr der Schulinspektor oder der Schuldirektor zustimmt.</p>	<p>Art. 127 Zustimmung der Eltern und Unentgeltlichkeit ¹ Die Einzelabklärungen, Unterstützungsmassnahmen und Behandlungen bedürfen der Zustimmung durch die Eltern. ² Die Inanspruchnahme der Schuldienste ist unentgeltlich, sofern das Schulinspektorat oder an der OS die Schuldirektion die schulpsychologische, logopädische oder psychomotorische Behandlung genehmigt hat.</p>

<p>Art. 108 c) Finanzierung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten des schulpsychologischen, des logopädischen und psychomotorischen Dienstes, unter Vorbehalt allfälliger Leistungen von Dritten.</p> <p>² Der Staat gewährt den Gemeinden Subventionen von 45 % ihrer Kosten für die ordentliche Erfüllung der im Gesetz umschriebenen Aufgaben, nach Abzug allfälliger Leistungen Dritter. Die Direktion setzt pro Kalenderjahr den Betrag der Subventionen an die Gemeinden fest.</p>	<p>Art. 128 Finanzierung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Schuldienste, vorbehaltlich allfälliger Leistungen von Dritten.</p> <p>² Der Staat gewährt den Gemeinden einen Beitrag von 45 % an ihren Kosten für die ordentliche Erfüllung der im Gesetz festgelegten Aufgaben, nach Abzug allfälliger Leistungen von Dritten. Die Direktion setzt jedes Kalenderjahr den Betrag der Subventionen an die Gemeinden fest.</p>
<p>Art. 109 d) Aufsicht und Koordination</p> <p>Die Direktion beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinden im Bereiche der Schulpsychologie, der Logopädie und Psychomotorik.</p>	<p>Art. 129 Aufsicht und Koordination</p> <p>Die Direktion beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinden im Bereich der Schulpsychologie, Logopädie und Psychomotoriktherapie.</p>
<p>Art. 110 Das Didaktische Zentrum</p> <p>¹ Das Didaktische Zentrum sammelt und verbreitet die didaktische Dokumentation für Lehrpersonen.</p> <p>² Es berät die Lehrer in der Wahl dieser Hilfen.</p> <p>³ Es ist Teil der Pädagogischen Hochschule (PH).</p>	<p><i>Aufgehoben, da das Didaktische Zentrum in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule fällt. Zudem bezieht sich der Begriff «Schuldienste», so wie er heute verstanden wird, nicht mehr auf dieses Zentrum.</i></p>
<p>Art. 111 Kantonale Lehrmittelverwaltung</p> <p>¹ Die kantonale Lehrmittelverwaltung ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Schulen das Unterrichtsmaterial liefert und Lehrmittel herausgibt.</p> <p>² Die Organisation wird in einem Spezialgesetz geregelt.</p>	<p><i>Aufgehoben, da die Kantonale Lehrmittelverwaltung in einer eigenen Gesetzgebung geregelt ist. Zudem bezieht sich der Begriff «Schuldienste», so wie er heute verstanden wird, nicht mehr auf die Lehrmittelverwaltung.</i></p>

ZEHNTER TITEL Rechtsmittel	16. KAPITEL Rechtsmittel
<p>Art. 112 Entscheide der Lehrer</p> <p>¹ Gegen jeden Entscheid eines Lehrers, der die Stellung eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann von den Eltern innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Die Einsprache gegen den Entscheid eines Lehrers des Kindergartens oder der Primarschule ist an den Schulinspektor zu richten, jene gegen den Entscheid eines Lehrers der Orientierungsschule an den Schuldirektor.</p> <p>³ Der Schulinspektor oder der Schuldirektor entscheidet innert kurzer Frist.</p> <p>⁴ Der Staatsrat regelt das Einspracheverfahren.</p>	<p>Art. 130 Entscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung</p> <p>¹ Entscheide von Lehrpersonen und der Schulleitung, welche die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen schriftlich angefochten werden.</p> <p>² Die Einsprache gegen Entscheide der Lehrpersonen oder der Schulleitung ist an das Schulinspektorat zu richten; Entscheide von Lehrpersonen an Orientierungsschulen können mit einer Einsprache an die Schuldirektion angefochten werden.</p> <p>³ Das Schulinspektorat oder und die Schuldirektion entscheidet möglichst rasch über die Einsprache.</p> <p>⁴ Der Staatsrat regelt das Einspracheverfahren.</p>
<p>Art. 113 Entscheide des Schulinspektors oder des Schuldirektors</p> <p>¹ Gegen jeden Entscheid eines Schulinspektors oder eines Schuldirektors, der die Stellung eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann von den Eltern innert zehn Tagen eine Beschwerde an die Direktion eingereicht werden.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Art. 131 Entscheide des Schulinspektorats und der Schuldirektion</p> <p>Entscheide einer Schulinspektorin bzw. eines Schulinspektors oder einer Schuldirektorin bzw. eines Schuldirektors, welche die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen bei der Direktion angefochten werden.</p>
<p>Art. 114 Rechtsmittelbelehrung</p> <p>Jeder schriftliche Entscheid eines Lehrers, eines Schulinspektors oder eines Schuldirektors, der die Stellung eines Schülers beeinträchtigt, muss einen Hinweis auf das offen stehende Rechtsmittel und auf die Einsprache- oder Beschwerdefrist enthalten.</p>	<p>Art. 132 Rechtsmittelbelehrung</p> <p>In jedem schriftlichen Entscheid einer Lehrperson, einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, einer Schulinspektorin oder eines Schulinspektors, einer Schuldirektorin oder eines Schuldirektors, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, sind die Rechtsmittel und die Einsprache- oder Beschwerdefrist sowie die zuständige Behörde anzugeben.</p>

<p>Art. 115 Entscheide der Gemeinde</p> <p>¹ Die Entscheide, die von den Organen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gefällt werden, können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden angefochten werden.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 133 Entscheide der Gemeinde</p> <p>Die Entscheide, die von den Organen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gefällt werden, können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden angefochten werden.</p>
<p>Art. 116 Verwaltungsstreitigkeiten</p> <p>¹ Die Streitigkeiten zwischen Gemeinden, zwischen Gemeindeverbänden oder zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden werden gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden entschieden. Gehören die Parteien nicht demselben Bezirk an, so entscheidet ein Stellvertreter des Oberamtmanns, den der Staatsrat unter den Oberamtännern der übrigen Bezirke bezeichnet.</p> <p>² Über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband und einem Lehrer, einem Schulinspektor oder einem Schuldirektor entscheidet die Direktion.</p>	<p>Art. 134 Verwaltungsstreitigkeiten</p> <p>¹ Streitigkeiten zwischen Gemeinden, zwischen Gemeindeverbänden oder zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden werden gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden entschieden. Gehören die Parteien nicht demselben Bezirk an, so entscheidet ein Stellvertreter, den der Staatsrat unter den Oberamtännern der übrigen Bezirke bezeichnet.</p> <p>² Über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband und einer Lehrperson, einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter, einer Schulinspektorin bzw. einem Schulinspektor, einer Schuldirektorin bzw. einem Schuldirektor entscheidet die Direktion.</p>
<p>Art. 117 Entscheide in finanziellen Angelegenheiten</p> <p>¹ Gegenstand einer Einsprache, die von den betroffenen Gemeinden innert dreissig Tagen an die Direktion zu richten ist, können sein:</p> <p>a) die jährliche Kostenabrechnung für jede Gemeinde (Art. 91);</p> <p>b) die jährliche Festsetzung der Beträge, welche der Gesamtheit der Gemeinden des Schulkreises geschuldet sind (Art. 96);</p> <p>c) der Entscheid über die Beteiligung des Staates an der Finanzierung der Transporte, die im Sinne von Artikel 6 unentgeltlich sind (Art. 97);</p> <p>d) der Entscheid über die Subventionierung der Kosten des schulpsychologischen, des logopädischen und des psychomotorischen Dienstes (Art. 108).</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 135 Finanzierungsentscheide</p> <p>Gegenstand einer Beschwerde, welche die betreffenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden innert dreissig Tagen an die Direktion zu richten haben, können sein:</p> <p>a) die jährliche Kostenabrechnung für jede Gemeinde (Art. 108);</p> <p>b) die monatliche Festsetzung der von allen Gemeinden eines Schulkreises zu entrichtenden Beträge (Art. 112 Abs. 2);</p> <p>c) der Entscheid über die Höhe der staatlichen Beteiligung an der Finanzierung der Transporte, die im Sinne von Artikel 7 (Art. 105 Abs. 1 Bst. e und Art. 113 Abs. 2) unentgeltlich sind;</p> <p>d) der Entscheid über die Beiträge an den Kosten der Schuldienste (Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotoriktherapie) (Art. 128 Abs. 2).</p>

<p>Art. 118 Entscheide des Oberamtmannes oder der Direktion</p> <p>¹ Die Entscheide des Oberamtmannes oder der Direktion können unter Vorbehalt der in Artikel 117 vorgesehenen vorgängigen Einsprache mit einer Beschwerde an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind bei Entscheiden über die Organisation und den Betrieb der Schulen und des Unterrichts beschwerdeberechtigt.</p> <p>⁴ Die Haftstrafe oder die Busse, die vom Oberamtman wegen Verletzung der Schulpflichten (Art. 32) ausgesprochen wurde, ist gemäss dem Strafverfahrensrecht anfechtbar.</p>	<p>Art. 136 Entscheide des Oberamts oder der Direktion</p> <p>¹ Die Entscheide des Oberamts oder der Direktion können unter Vorbehalt der in Artikel 135 vorgesehenen vorgängigen Einsprache mit einer Beschwerde an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p> <p>² Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind bei Entscheiden über die Organisation und den Betrieb der Schulen beschwerdeberechtigt.</p> <p>³ Die vom Oberamtman ausgesprochenen Bussen sind gemäss der Strafprozessordnung anfechtbar.</p>
<p>Art. 119 Aufsichtsbeschwerde der Eltern</p> <p>¹ Sind die Rechtsmittel der Einsprache oder der Beschwerde nicht gegeben, so können die Eltern Aufsichtsbeschwerde einreichen gegen Handlungen oder Unterlassungen eines Lehrers oder eines Schuldirektors, die sie oder ihre Kinder persönlich und schwer wiegend treffen und die gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Reglemente verstossen.</p> <p>² Die Beschwerdeinstanz beurteilt, ob die Beschwerde begründet ist, und teilt dies dem Beschwerdeführer mit.</p> <p>³ Dem Urheber einer leichtfertigen oder missbräuchlichen Aufsichtsbeschwerde können die Verfahrenskosten auferlegt werden.</p> <p>⁴ Der Beschwerdeführer kann gegen den Entscheid, der die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig erklärt oder abweist oder ihm Verfahrenskosten auferlegt, innert zehn Tagen Beschwerde erheben.</p> <p>⁵ Der Staatsrat bezeichnet die Beschwerdebehörden und regelt das Verfahren.</p>	<p>Art. 137 Aufsichtsbeschwerde der Eltern</p> <p>¹ Sind die Rechtsmittel der Einsprache oder der Beschwerde nicht gegeben, so können die Eltern Aufsichtbeschwerde einreichen gegen Handlungen oder Unterlassungen einer Lehrperson, der Schulleitung, des Schulinspektorats oder der Schuldirektion, die sie oder ihre Kinder persönlich und schwerwiegend treffen und die gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder gegen Reglemente verstossen.</p> <p>² Die Beschwerdeinstanz beurteilt, ob die Aufsichtsbeschwerde begründet ist, und teilt dies der beschwerdeführenden Partei mit.</p> <p>³ Wird eine Aufsichtsbeschwerde leichtfertig oder missbräuchlich erhoben, können die Verfahrenskosten der beschwerdeführenden Partei auferlegt werden.</p> <p>⁴ Die beschwerdeführende Partei kann gegen den Entscheid, der die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig erklärt oder abweist oder ihr Verfahrenskosten auferlegt, innert zehn Tagen Beschwerde erheben.</p> <p>⁵ Der Staatsrat bezeichnet die Beschwerdebehörden und regelt das Verfahren.</p>
<p>Art. 120 Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden der Lehrer</p> <p>Die Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden der Lehrer sind in der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals geregelt.</p>	<p>Art. 138 Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden des Personals</p> <p>Die Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden des Personals sind in der Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt.</p>

<p>ELFTER TITEL Kantonale Schulbehörden</p>	<p>17. KAPITEL Kantonale Behörden</p>
<p>Art. 121 Staatsrat</p> <p>¹ Der Staatsrat übt in Schulangelegenheiten die Oberaufsicht aus.</p> <p>² Er übt die Befugnisse aus, die ihm das vorliegende Gesetz und die Reglemente verleihen.</p> <p>³ Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er kann der Direktion die Befugnis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in besonderen Bereichen übertragen.</p>	<p>Art. 139 Staatsrat</p> <p>¹ Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über das Schulwesen inne.</p> <p>² Er übt die ihm von der Schulgesetzgebung übertragenen Befugnisse aus.</p> <p>³ Er erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen und kann der Direktion die Zuständigkeit übertragen, Vollzugsbestimmungen für besondere Bereiche zu erlassen.</p> <p>⁴ Er trifft Massnahmen zur Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination.</p> <p>⁵ Er bewilligt pädagogische Projekte, die von reglementarischen Bestimmungen abweichen.</p>
<p>Art. 122 Direktion</p> <p>¹ Die Direktion¹⁾ übt die Aufsicht über den Unterricht und die Erziehung in den Schulen aus und fördert die Entwicklung der Schule.</p> <p>² Sie sorgt dafür, dass die Gemeinden die Aufgaben, die ihnen durch das vorliegende Gesetz und die Reglemente übertragen werden, erfüllen.</p> <p>³ Sie übt im Weiteren die Befugnisse aus, die dem Staat zustehen und die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement einem andern Organ vorbehalten sind.</p> <p>¹⁾ Heute: <i>Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.</i></p>	<p>Art. 140 Direktion</p> <p>¹ Die Direktion sorgt für eine gute Schulqualität und fördert die Schulentwicklung, wobei sie ein systematisches und wissenschaftlich gestütztes Monitoring des gesamten Schulsystems durchführt.</p> <p>² Sie beaufsichtigt den Unterricht und die Erziehung in den Schulen.</p> <p>³ Sie sorgt dafür, dass die Gemeinden die ihnen von der Schulgesetzgebung übertragenen Aufgaben erfüllen.</p> <p>⁴ Besondere Aufmerksamkeit widmet sie der kantonalen und interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination sowie dem Verhältnis und der Verständigung zwischen den kantonalen und nationalen Sprachgemeinschaften.</p> <p>⁵ Sie übt zudem die Kompetenzen aus, die ihr der Staat zuweist und die nach der Schulgesetzgebung nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.</p> <p>Art. 141 Ämter für den obligatorischen Unterricht</p> <p>¹ Die Ausführung der Aufgaben der Direktion übernehmen die ihr unterstellten Ämter für den obligatorischen Unterricht.</p> <p>² Die Ämter sind insbesondere für die pädagogische und betriebliche Führung sowie für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung zuständig. Sie koordinieren und beaufsichtigen die Organisation, den Betrieb und die pädagogische Tätigkeit der Schulen.</p> <p>³ Sie sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ressourcen für die Personalführung zuständig, und zwar entweder direkt, für das ihnen unterstellte Personal, oder über die</p>

	<p>Schulinspektoren/-inspektorinnen und die Schuldirektoren/-direktorinnen.</p> <p>⁴ Sie nehmen an der kantonalen und kantonsübergreifenden Kooperation und Koordination der verschiedenen Projekte zur Schulentwicklung teil.</p> <p>⁵ Sie erfüllen Aufgaben oder Mandate, die ihnen die Direktion übertragen kann.</p> <p>Art. 142 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie pädagogische Beraterinnen und Berater</p> <p>¹ Die Ämter beschäftigen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie pädagogische Beraterinnen und Berater, die ihnen unterstellt sind.</p> <p>² Im Rahmen der Vorgaben der Direktion und des Amts prüfen, entwickeln und beurteilen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezifische Aspekte der pädagogisch-didaktischen Praktiken. Sie koordinieren deren Umsetzung und sorgen für eine kohärente Anwendung auf den verschiedenen Stufen der obligatorischen Schule. Sie schulen, informieren, beraten und begleiten die Lehrpersonen bei der Weiterentwicklung ihrer Unterrichtspraxis und der Einführung von Neuerungen oder Änderungen in den verschiedenen Fachbereichen.</p> <p>³ Die pädagogischen Beraterinnen und Berater begleiten, beraten und betreuen die Lehrpersonen in enger Zusammenarbeit mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren. Insbesondere unterstützen sie Lehrpersonen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit Problemen konfrontiert werden. Sie befassen sich auch mit Schülerinnen und Schülern, die erhebliche Lernschwierigkeiten bekunden, und helfen bei der Suche nach geeigneten Unterstützungsmassnahmen und Lösungen.</p> <p>⁴ Sie werden auf Antrag des Amts von der Direktion angestellt.</p> <p>⁵ Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung verfügen.</p>
	<p>Art. 143 Projekte zur Schulentwicklung</p> <p>¹ Um die Qualität des schulischen Unterrichts und der Schule allgemein zu verbessern und dafür zu sorgen, dass diese mit der Entwicklung der Gesellschaft Schritt hält, kann die Direktion Projekte zur Schulentwicklung bewilligen oder durchführen. Diese dienen unter anderem dazu, neue Lehrmittel, Unterrichtsmethoden oder Schulstrukturen zu erproben. Das Projekt muss zeitlich befristet sein und zudem begleitet und evaluiert werden.</p> <p>² Weicht ein Projekt von reglementarischen Bestimmungen ab, muss es vorgängig vom Staatsrat bewilligt werden. Dieser legt dann dessen Ziel, Inhalt, Geltungsbereich, Dauer sowie die Evaluationsmodalitäten fest.</p>

<p>Art. 123 Schulinspektoren a) Schulinspektoratskreise</p> <p>Der Kanton ist für die Inspektion der Kindergärten, der Primarschulen und der Orientierungsschulen in Kreise eingeteilt, die vom Staatsrat festgelegt werden.</p>	<p>8. KAPITEL Schulinspektorinnen und Schulinspektoren</p> <p>Art. 66 Inspektoratskreise</p> <p>Der Kanton ist in Inspektoratskreise eingeteilt, die der Staatsrat für die Inspektion der Primarschulen und der Orientierungsschulen festlegt.</p>
<p>Art. 124 b) Dienstverhältnis</p> <p>¹ Der Schulinspektor untersteht der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals.</p> <p>² Er untersteht dem für die obligatorische Schule zuständigen Amt¹⁾.</p> <p>¹⁾ Heute: Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht bzw. Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht.</p>	<p>Art. 69 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind der Gesetzgebung für das Staatspersonal unterstellt.</p> <p>² Sie unterstehen dem Amt für den obligatorischen Unterricht.</p> <p>Art. 70 Anstellung und Ausbildung</p> <p>¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren werden auf Antrag des zuständigen Amts von der Direktion angestellt.</p> <p>² Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung verfügen und eine angemessene Zusatzausbildung absolviert haben.</p>
	<p>Art. 72 Öffentliches Amt</p> <p>Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren können weder die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds, das für das Schulamt zuständig ist, übernehmen noch Mitglied einer Schulkommission oder eines Schulvorstands sein. Sie können sie allerdings in ihrer eigenen Funktion in einer Schulkommission oder in einem Schulvorstand Einsitz nehmen.</p>
<p>Art. 125 c) Befugnisse</p> <p>¹ Der Schulinspektor hat folgende Befugnisse, in deren Ausübung er untersteht, dem für die obligatorische Schule zuständigen Amt:</p> <p>a) er berät die Lehrer, die Schuldirektoren und die örtlichen Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;</p> <p>b) er beaufsichtigt den Unterricht, namentlich die Einhaltung der Lehrpläne, und er wacht darüber, dass die vermittelte Erziehung den im vorliegenden Gesetz umschriebenen Grundsätzen entspricht;</p> <p>c) er erfüllt die Aufgaben oder Aufträge, die ihm die Direktion oder das für die obli-</p>	<p>Art. 67 Funktion der Primarschulinspektorinnen und -inspektoren</p> <p>¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung in ihrem Kreis verantwortlich.</p> <p>² Sie beraten die Lehrpersonen, die Schulleitungen und die örtlichen Schulbehörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beraten auch die Eltern.</p> <p>³ Sie kontrollieren und beurteilen die Leistungen, das Verhalten und die Fähigkeiten der Lehrpersonen sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter.</p> <p>⁴ Sie sorgen für die Qualität des Schulbetriebs und die pädagogische, didaktische und organisatorische Entwicklung der Schulen im Rahmen der von der Direktion und vom</p>

<p>gatorische Schule zuständige Amt, übertragen können.</p> <p>² Ausserdem fällt der Schulinspektor, unter Vorbehalt der Beschwerde an die Direktion, die Entscheide, die gemäss dem vorliegenden Gesetz und den Reglementen in seiner Zuständigkeit liegen.</p>	<p>Amt beschlossenen Vorgaben.</p> <p>⁵ Sie erfüllen die Aufgaben und Aufträge, die ihnen von der Direktion oder vom Amt übertragen werden.</p> <p>⁶ Sie treffen Entscheide, die gemäss Schulgesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallen. Ihre Entscheide können mit einer Beschwerde an die Direktion angefochten werden.</p> <p>Art. 68 Funktion der Inspektorinnen und Inspektoren der Orientierungsschule</p> <p>¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Orientierungsschule tragen im Rahmen der von der Direktion oder vom Amt beschlossenen Vorgaben zur Entwicklung der Unterrichtsqualität an den Orientierungsschulen bei.</p> <p>² Sie beraten die Schuldirektionen beim Ausüben ihrer pädagogischen Führungsaufgaben und in der Begleitung der Lehrpersonen. In Zusammenarbeit mit den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sorgen sie für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung.</p> <p>³ Sie unterstützen die Koordination der schulinternen Massnahmen für verhaltensauffällige Schüler und Schülerinnen und tragen die allgemeine Verantwortung für die Durchführung schulexterner Massnahmen und Angebote wie die Relaisklassen, die mobile Einheit und die Koordinationsstelle. Zu diesem Zweck kontrollieren und beurteilen sie die Leistungen, das Verhalten und die Fähigkeiten des Personals dieser Einrichtungen vor.</p> <p>⁴ Sie sorgen dafür, dass die Lehrpläne der Primarschule und der Orientierungsschule einerseits sowie der Orientierungsstufe und der berufs- oder allgemeinbildenden Bildungsgänge der Sekundarstufe II andererseits aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>⁵ Sie nehmen an den Sitzungen der Konferenz der Schuldirektoren und Schuldirektorinnen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>⁶ Sie erfüllen die Aufgaben oder Aufträge, die ihnen die Direktion oder das Amt erteilen kann.</p> <p>⁷ Sie treffen Entscheide, die gemäss Schulgesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallen. Ihre Entscheide können mit einer Beschwerde an die Direktion angefochten werden.</p>
<p>Art. 126 d) Schulinspektorenkonferenz</p> <p>¹ Die Inspektoren für Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule und Sonderschulunterricht bilden eine Konferenz. Der Dienstchef des für die obligatorische Schule zuständigen Amtes nimmt an den Sitzungen teil.</p> <p>² Die Konferenz dient der gegenseitigen Information der Schulinspektoren und der Koordination ihrer Tätigkeiten.</p> <p>³ In wichtigen Angelegenheiten wird sie von der Direktion befragt, die ihr ausserdem besondere Arbeiten übertragen kann.</p>	<p>Art. 71 Konferenzen der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren</p> <p>¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren jeder Sprachregion bilden eine Konferenz, die vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des zuständigen Amtes präsiert wird. Das Sonderschulinspektorat kann ebenfalls an diesen Konferenzen teilnehmen.</p> <p>² Die Orientierungsschulinspektorinnen und -inspektoren können zur Teilnahme an den Konferenzen eingeladen werden oder darum ersuchen.</p> <p>³ Die Konferenzen dienen zur Koordination der Arbeit der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und zur Steuerung des Schulsystems.</p>

	<p>⁴ Sie werden von der Direktion zu wichtigen schulischen Fragen konsultiert. Die Direktion kann ihnen ausserdem spezielle Aufgaben übertragen oder sie einberufen.</p>
<p>ZWÖLFTER TITEL Erziehungsrat</p>	
<p>Art. 127 Befugnisse</p> <p>¹ Ein Erziehungsrat ist als beratendes Organ der Direktion eingesetzt.</p> <p>² Der Erziehungsrat nimmt Stellung:</p> <p>a) zu den Entwürfen für die Abänderung des vorliegenden Gesetzes und zu den Entwürfen für die auf diesem Gesetz beruhenden Reglemente;</p> <p>b) zu jeder andern Frage von allgemeiner Bedeutung, die die Direktion ihm unterbreitet.</p> <p>³ Der Erziehungsrat setzt sich auf Ersuchen der Direktion mit allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsfragen auseinander.</p>	<p><i>Aufgehoben, da sich der Erziehungsrat in den vergangenen 15 Jahren kaum getroffen hat. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es dieses zusätzliche Zwischenorgan nicht unbedingt braucht. Die Mitglieder des Erziehungsrats sind bereits in den Schulkommissionen, den Schulvorständen, den Konferenzen der Schulkader oder in den Berufsverbänden vertreten, mit denen die Direktion weiterhin bevorzugt Kontakt pflegen will, insbesondere indem diese zu geplanten Änderungen von Gesetzen oder Reglementen und Verordnungen oder zu allen anderen Fragen von allgemeiner Tragweite in schulischen Belangen konsultiert werden.</i></p>
<p>Art. 128 Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p>¹ Der Erziehungsrat setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dreizehn bis siebzehn andern Mitgliedern und einem Sekretär zusammen, die vom Staatsrat ernannt werden.</p> <p>² Dem Erziehungsrat gehören Eltern und Lehrer an; die Bezirke und die Sprachregionen sind darin vertreten.</p> <p>³ Die Mitglieder des Erziehungsrates können sich nach sprachlichen Affinitäten zu Unterkommissionen zusammenschliessen, um Fragen vorzubesprechen, die für eine Sprachgemeinschaft des Kantons von besonderem Interesse sind. In den Anträgen und Berichten des Erziehungsrates wird der Standpunkt der Unterkommissionen erwähnt.</p> <p>⁴ Der Direktionsvorsteher oder der von ihm bezeichnete Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erziehungsrates und der Subkommissionen teilnehmen.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Erziehungsrates sind an das Amtsgeheimnis gebunden.</p> <p>⁶ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Arbeitsweise des Erziehungsrates.</p>	<p>Idem</p>

	<p>Art. 144 Forschungsstudien und Umfragen</p> <p>¹ Zu Forschungszwecken oder zur Durchführung von Umfragen kann die Direktion den Kontakt mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Klassen oder Schulen erlauben, sofern die Privatsphäre der einzelnen Personen geschützt wird, die Ziele mit den Interessen der Schule vereinbar sind und die schulische Arbeit dadurch nicht gestört wird.</p> <p>² Sie übermittelt den in der obligatorischen Schule tätigen Fachleuten die Ergebnisse der Forschungsstudie oder der Umfrage, damit diese sie in ihrer täglichen Berufspraxis berücksichtigen können.</p>
<p>DREIZEHNTER TITEL Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>18. KAPITEL Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 129–131 ...</p>	<p>Art. 145 Kindergarten (Art. 6) Ab dem Schuljahr 2013/14 müssen alle Primarschulkreise zwei Jahre Kindergarten anbieten.</p> <p>Art. 146 Unterrichtsberechtigung (Art. 54) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetz angestellten Lehrpersonen erhalten von Amtes wegen eine Unterrichtsberechtigung.</p> <p>Art. 147 Schulleiterinnen und Schulleiter (Art. 60) Ab Schuljahr 2013/14 müssen alle Primarschulkreise von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt werden.</p> <p>Art. 148 Schulkreis (Art. 84) Die Gemeinden müssen ab Schuljahr 2013/14 der Festlegung des Schulkreises gemäss Artikel 84 Abs. 1 entsprechen, sofern die Direktion keine Abweichung von den Bestimmungen vorgesehen hat (gemäss Artikel 84 Abs. 2).</p> <p>Art. 149 Übereinkünfte, Vereinbarungen, Statuten und Reglemente (Art. 83 Abs. 2 Bst. a, Art. 92 Abs. 1 und Art. 95) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gemeindeübereinkünfte, Vereinsstatuten und Gemeindereglemente sind nach dem Inkrafttreten des Gesetzes innert zwei Jahren an die neuen Bestimmungen anzupassen.</p>

<p>Art. 132 Freie öffentliche Schulen</p> <p>...</p>	
<p>Art. 133 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Aufgehoben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen, ausgenommen Artikel 116, 117, 118 Abs. 1 und 119 bis 119^{quater}; b) das Nachtragsgesetz vom 10. Mai 1904 über das Primarschulwesen, ausgenommen Artikel 3; c) die Artikel 2 Bst. b, 3, 5 letzter Abs., 6 Abs. 2, 8, 15 bis 17, 18, 22, 23, 27 bis 29, 31 bis 33, 38 Abs. 1 und 42 bis 45 des Gesetzes vom 14. Februar 1951 über den Mittelschul- und Sekundarunterricht; d) der Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Mai 1951 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose; e) das Gesetz vom 2. Juli 1971 betreffend die Anwendung des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970; f) das Gesetz vom 24. September 1980 über die Beteiligung des Staates an der Finanzierung gewisser Schülertransporte der Schulen der Orientierungsstufe; g) das Gesetz vom 25. September 1981 betreffend die Lasten und die Bezahlung von Kosten bezüglich der Primarschulen und der Kindergärten. 	<p>Art. 150 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 411.0.1) wird aufgehoben.</p> <p>² Aufgehoben werden ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gesetz vom 12. September 2007 betreffend die Übernahme bestimmter Schulkosten (SGF 411.0.4); b) Gesetz vom 8. Oktober 2008 zur Verlängerung des Dekrets über die Finanzierung und den Betrieb der Anschlussklassen und der schulinternen Massnahmen (SGF 411.0.5).
<p>Art. 134 Ausführung und Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.</p> <p>² Er setzt das Datum seines Inkrafttretens fest.¹⁾</p> <p>¹⁾Datum des Inkrafttretens: 1. August 1987; ausgenommen sind die Artikel 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 3 und 25, deren Inkrafttreten auf den 1. August 1986 festgesetzt worden ist (StRB 21. 4. 1986).</p>	<p>Art. 151 Inkrafttreten und Referendum</p> <p>¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.</p> <p>² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.</p>